

Im Namen des V o l k e s !

Die grosse Strafkammer des Landgerichts Deggendorf
erlässt in der Strafsache

gegen

S. [REDACTED] geb.am [REDACTED]
verh.Kaufmann, wohnhaft in Passau, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt u.a.,

auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 20., 21.,
22. und 23. Januar 1953 in der öffentlichen Sitzung vom 23.
Januar 1953, an der teilgenommen haben:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1.) als Vorsitzender: | Landgerichtsrat Kroiß, |
| 2.) als richterl.Beisitzer: | Landgerichtsrat Dr.Prechtl,
Landgerichtsrat Dr.Schmidt, |
| 3.) als Schöffen: | a) [REDACTED] Platzmeister
in Zwiesel,
b) [REDACTED] Verw.OInsp.i.
in Deggendorf, |
| 4.) als Staatsanwalt: | Staatsanwalt Gröger, |
| 5.) als Urkundsbeamter: | Justiz-Obersekretär Kehl |
- folgendes

U r t e i l :

I. S. [REDACTED] geboren am [REDACTED]
[REDACTED] Polen, verh.Kaufmann von Passau, [REDACTED],
ist folgender unter sich rechtlich zusammentreffender Straftate

s c h u l d i g

- 1.) eines fortgesetzten Vergehens der vorsätzlichen falschen
Anschuldigung in Tateinheit mit 15 Vergehen der üblen
Nachrede und 7 Vergehen der Beleidigung;
- 2.) eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt;

- 3.) eines weiteren Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt, dieses in Tateinheit mit einem Vergehen der einfachen Körperverletzung und einem Vergehen der Beleidigung;
- 4.) eines fortgesetzten Vergehens der Staatsverleumdung in Tateinheit mit einer fortgesetzten Übertretung des groben Unfugs;
- 5.) eines fortgesetzten Vergehens der vorsätzlichen falschen Anschuldigung;
- 6.) zweier tateinheitlich zusammentreffender Vergehen der Beleidigung;
- 7.) dreier tateinheitlich zusammentreffender Vergehen der öffentlichen Beleidigung in Tateinheit mit einer Übertretung des groben Unfugs;
- 8.) zweier Vergehen der einfachen Sachbeschädigung je in Tatmehrheit begangen;
- 9.) eines Vergehens der üblen Nachrede in Tateinheit mit einem Vergehen der Beleidigung.

II. Er wird deswegen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von
8 Monaten
verurteilt.

III. Der Angeklagte wird von einem weiteren Vergehen der wissentlich falschen Anschuldigung freigesprochen.

IV. Soweit der Angeklagte verurteilt ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen; die hinsichtlich der Freisprechung erwachsenen, ausscheidbaren Kosten werden der Staatskasse überbürdet.

V. Auf die erkannte Strafe wird die vom 16.10.52 bis 25.11.52 verbrachte Unterbringungszeit angerechnet.

VI. Den Verletzten bzw. Beleidigten und zwar:

Dr. Weimer, Dr. Raab, Seiler, Wenzel, Dr. J. M.,
Dr. M., Dr. L., Dr. W., Egg, F.,
Dr. B., F., F., X., W., I., F.,
F., I., M., Egg, W. und W.
wird die Befugnis zugesprochen, den auf sie bezüglichen er-

kennenden Teil des Urteils binnen 2 Wochen nach Rechtskraft desselben durch einmaliges Einrücken in einer der in Passau erscheinenden Zeitungen nach ihrer Wahl auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

G r ü n d e :

A.

Der Angeklagte ist am [REDACTED] in [REDACTED] in Weißrussland geboren. Er sollte, der Tradition seiner Familie folgend, Rabbiner werden. Nach dem Besuch einer Talmud- Volks- und Mittelschule studierte er an der Oberrabbinerschule in Mir und anschließend an dem Institut für judaistische Wissenschaften in Warschau. Während seiner Hochschulzeit heiratete er. Aus dieser Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen. Nach Beendigung seines Studiums und Erlangung des Titels Rabbiner war er 2 Jahre als Lehrer an einem Talmud-Gymnasium tätig. Dann übernahm er eine Vertretung für Radio und andere elektrische Artikel und wurde später Mitinhaber der Firma. Als nach dem Einmarsch der russischen Truppen in das östliche Polen im Jahre 1939 dieses Unternehmen verstaatlicht wurde, nahm der Angeklagte eine Stellung im Volkskommissariat für Kohlenwirtschaft und Maschinenbau an, in der er bis 1941 tätig war.

Nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Rußland flüchtete er, wurde jedoch ergriffen und mit seiner Familie in einem Arbeitslager in Bruszana in Polen interniert. Hier arbeitete er als Elektriker. Ende Januar 1943 wurde er mit seiner Familie, zusammen mit vielen anderen Juden, in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht und hier von seiner Frau und seinen Kindern getrennt. Der Angeklagte selbst kam in das Nebenlager Birkenau. Hier erfuhr er nach einigen Tagen, daß seine Frau und seine Kinder vergast worden seien. Dem Angeklagten retteten seine technischen Kenntnisse das Leben. Er wurde als KZ.-Häftling in verschiedene Rüstungsbetriebe zur Arbeit abgestellt. So war er bis

Anfang 1945 in Oberschlesien in der Eintrachtshütte der Oberschlesischen Maschinengesellschaft beschäftigt, bis dieses Gebiet wegen des Vordringens der russischen Truppen geräumt wurde. Vorübergehend war der Angeklagte dann im Konzentrationslager Mauthausen und anschliessend bis 19.4.45 in einem Rüstungsbetrieb in Sachsen. Von hier wurde er mit anderen Häftlingen zu Fuß in das KZ. nach Theresienstadt getrieben, wo er schliesslich von den Russen befreit wurde.

Von Theresienstadt kam der Angeklagte nach Landshut, da ein Transport nach Israel, dem er sich angeschlossen hatte, in Italien nicht durchgelassen und deshalb von Österreich nach Bayern zurückgebracht worden war. In Landshut war er zunächst als Treuhänder der Firma Radio "XXXXXX" eingesetzt. Hier heiratete er auch zum zweitenmal. Von Landshut aus begab sich der Angeklagte angeblich in seinen Geburtsort WXXXXXX um 800.000.-RM und Schmucksachen und Goldstücke im Wert von 200.000.-RM zu holen, die er dort vergraben hatte. Mit diesem Vermögen eröffnete er in Passau zunächst das Hoch-Tief- Eisenbeton- und Strassenbauunternehmen "XXXXXX", Dr. XXXXXX GmbH., das er nach der Währungsreform wieder aufgab.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten.

B.

Ausser der obenbezeichneten Firma MXXXXXX betrieb der Angeklagte zusammen mit seiner Frau ein Radio- und Elektrogeschäft "EXXXXXX" in Landshut. Er wollte ein zweites solches Geschäft auch in Passau errichten. Als geeignetes Mietobjekt fand er hier die aus einem zur ebenen Erde gelegenen Eckladen mit 4 Schaufenstern und 2 dazu gehörigen Zimmern im 1. Stock des Hauses bestehenden Geschäftsräume in der XXXXXXXX. Mieter dieser Räume und Inhaber des Geschäftes war früher der jüdische Kaufmann KXXXXX gewesen, der es im Jahre 1935 an den Kaufmann XXXXXXXX abgegeben hatte, um den Verfolgungen zu entgehen, denen er als Jude

während der Herrschaft des Nationalsozialismus ausgesetzt war. Zacharias hatte dann mit der Eigentümerin des Hauses einen neuen Mietvertrag geschlossen und bis zum Oktober 1945 in diesen Räumen ein Herrenkonfektionsgeschäft betrieben. Dann wurde das Geschäft wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP geschlossen.

Die Stadtverwaltung Passau erteilte nun für den Angeklagten am 11.5.46 eine Bestätigung, daß ihm diese Geschäftsräume zugewiesen werden, und er selbst schloß am 10.7.46 mit den Eheleuten Z. [REDACTED] einen Untermietvertrag über diese Räume ab, der vom 8.6.46 bis 31.5.48 Geltung haben sollte. In diesen Räumen in der Brunnengasse Nr.1 betrieb er dann das Radio- und Elektrogeschäft "[REDACTED]". Seine Ehefrau betrieb daneben einen Textilladen "[REDACTED]" in der Ludwigsstrasse 20 und später auch in der [REDACTED], welches Grundstück sie erwarb. In beiden Geschäften seiner Ehefrau war der Angeklagte führend mit tätig.

Im September 1946 wurde über das Vermögen der Eheleute Z. [REDACTED] ein Treuhänder bestellt. Dieser erhob am 29.3.49 beim Amtsgericht Passau Klage gegen Salzberg auf Räumung und Herausgabe der Geschäftsräume. In diesem Verfahren - C 326/49 - war zuerst der beauftragte Richter Dr. S. [REDACTED] tätig. Er erließ am 6.7.49 ein Versäumnisurteil gegen den Angeklagten. Dieser erhob Einspruch mit der Begründung, daß er als polnischer Staatsangehöriger der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe. In dem weiteren Verfahren, das nun von dem inzwischen nach Passau versetzten Amtsgerichtsrat Dr. S. [REDACTED] geführt wurde, unterwarf er sich dann jedoch der deutschen Gerichtsbarkeit. In den folgenden Verfahrensabschnitten war dann Amtsgerichtsrat F. [REDACTED] tätig. Die Beweisaufnahme, die dieser beschlossen hat, wurde dann wieder von Amtsgerichtsrat Dr. S. [REDACTED] durchgeführt, da durch die neue Geschäftsverteilung im Frühjahr 1950 die Sache wieder in sein Referat zurückkam. Er war weiter in der Sache tätig bis 19.4.50. Am folgenden Tag ging beim Amtsgericht ein Schreiben des Angeklagten ein, in welchem er dagegen protestierte, dass ein Richterwechsel stattfinden solle, und den Vorwurf erhob, daß in dieser Sache Politik getrieben werde. Amtsgerichtsrat Dr. S. [REDACTED] erklärte sich daraufhin für befangen.

besonders auch deshalb, weil einige Zeit vorher der Angeklagte einen Prozess gegen seinen Bruder verloren hatte. Seine Selbstablehnung wurde vom Landgericht für begründet erklärt. Er war von diesem Zeitpunkt ab in keinem Verfahren mehr tätig, in dem der Angeklagte Partei war, jedoch noch in solchen Prozessen, an denen die Ehefrau des Angeklagten beteiligt war und dieser sie vertrat. Von nun an führte Amtsgerichtsrat Dr. W. [REDACTED] den Prozess. Er nahm einen Augenschein in den Geschäftsräumen des Klägers Zacharias, der inzwischen den Rechtsstreit nach Wegfall der Treuhänderschaft in eigenem Namen aufgenommen hatte, und in den Geschäftsräumen des Beklagten in der [REDACTED] vor und erließ am 18.8.50 ein Urteil dahin, daß das zwischen den Streitparteien bestehende Untermietverhältnis aufgehoben wird und der Beklagte die Räume an den Kläger herauszugeben hat, wozu ihm eine Frist bis 28.2.51 gewährt wird.

Nach der Verkündung dieses Urteils suchte der Angeklagte Amtsgerichtsrat Dr. W. [REDACTED] auf und bestürmte ihn mit Vorwürfen, daß er seine Existenz vernichte und verlangte die Änderung dieses Urteils. Der Richter wies den Angeklagten darauf hin, daß dies nicht möglich sei und belehrte ihn eingehend, welche Rechtsmittel er einlegen könne, sowie, daß er die Verlängerung der Räumungsfrist beantragen und auch Vollstreckungsschutz erbitten könne.

Der Angeklagte wandte sich gegen dieses Urteil zunächst mit einer Beschwerde vom 31.8.50, in der er schreibt, "daß das Urteil im Geist von Nazismus und Rassenwahn gefällt worden und die Wiedergutmachung für die armen Nazi der Zukunftstraum der Neofaschisten sei". Besonders verwahrte er sich dagegen, daß in der Urteilsbegründung ausgeführt ist, der Untermietvertrag sei unter dem Druck der Zuweisung durch die Stadtverwaltung an den Beklagten abgeschlossen worden und daß gegen den Kläger seitens der Erben des verstorbenen Geschäftsvorgängers [REDACTED] ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werde.

Neben dieser Beschwerde hat der Angeklagte, der im Verfahren 1. Instanz nicht anwaltschaftlich vertreten war, durch Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] Berufung einlegen lassen. Dieser hat Beweis dafür angeboten, daß der Untermietvertrag ohne Ausübung eines Druckes seitens des Angeklagten zustande gekommen sei und nicht

er selbst die Zuweisung für die Geschäftsräume durch die Stadtverwaltung erhält habe, sondern sein früherer Kompanion in der Firma NXXXX, Architekt EXXXX, den er damit beauftragt hatte, in Passau Geschäftsräume ausfindig zu machen, sowie Beweis dafür, daß die Erben des Kaufmanns KXXXX ihren Rückerstattungsanspruch nicht auf Rückgabe des Geschäftes, sondern nur auf eine Geldentschädigung gerichtet haben und dafür, daß für den Kläger keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Weiterführung seines Geschäftes in seinem bisherigen Geschäftslokal bestehen. Im Termin vom 8.11.50 bestimmte die 1. Zivilkammer des Landgerichts Passau Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 29.11.50 und gewährte dem Berufungsführer eine Schriftsatzfrist bis 20.11.50. Am 29.11.50 wurde dann das Berufungsurteil verkündet, welches das Endurteil des Amtsgerichts dahin abänderte und ergänzte, daß dem Beklagten eine Räumungsfrist bis zum 31.3.51 gewährt werde und ihm der Kläger die Umzugskosten innerhalb der Stadt Passau zu ersetzen habe. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ist vor allem darauf abgestellt, daß der Untermietvertrag von vorneherein bis 31.8.48 befristet war und die Rückgabe der Mieträume an den Kläger zur Weiterführung seines Herrenkleidergeschäftes ausdrücklich vorsah. Daneben ist ausgeführt, daß der Kläger zur Zeit sein Geschäft in den Räumen eines anderen Geschäftes der gleichen Branche betreibe, was auf die Dauer unzutraglich sei, weshalb es dahingestellt bleiben könne, ob die Erben des Geschäftsvorgängers KXXXX vom Kläger die Rückerstattung des Geschäftes verlangen oder nicht.

Diese Feststellungen zu der Vorgeschichte und dem Ausgangspunkt der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen beruhen auf dem Inhalt der beigezogenen Akten C 326/49, S 114/50 des Amtsgerichts und Landgerichts Passau, den beideten Aussagen der Zeugen Dr. WXXXX, Dr. RXXXX, Dr. SXXXX, Dr. SXXXX und der eigenen Einlassung des Angeklagten.

C.

I.

Im Zusammenhang mit diesem Räumungsprozess hat der Angeklagte eine Reihe von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die an dem Verfahren beteiligten Richter erhoben.

1.)

Am 16.1.51 erschien er bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Passau und wollte eine neue Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberlandesgerichtspräsidenten in München und einige Richter des Landgerichts Passau zu Protokoll geben. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bemühte sich lange Zeit, den Angeklagten davon zu überzeugen, daß seine Beschuldigungen unsinnig seien, hatte jedoch keinen Erfolg. Der Angeklagte, der durchaus keinen besonders erregten Eindruck machte, bestand auf der Protokollierung seiner Erklärung. In deren Niederschrift heißt es:

"Ich erhebe Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in München. Ich sehe, daß der Oberlandesgerichtspräsident kein klares Licht in den Antisemitismus beim Landgericht Passau zu bringen wünscht. Ich behaupte, daß die Richter antisemitisch eingestellt sind und ihre richterliche Pflicht verletzt haben, sie haben mir überhaupt keine Verhandlungsmöglichkeit gegeben und unterlassen, die ganze Sache aufzuklären. Sowie der Erstrichter, sowie die 2. Instanz haben mir die Möglichkeit einer Verteidigung nicht gegeben, weil mir überhaupt nicht mitgeteilt wurde, wo der Schwerpunkt des Prozesses liegt."

2.)

Der Bayerische Staatsminister der Justiz wies die von dem Angeklagten erhobenen Vorwürfe mit einem Schreiben vom 7.2.51 zurück. Hierauf erschien der Angeklagte am 20.2.51 neuerdings bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Passau und gab folgendes zu Protokoll:

"Ich erhebe Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Herrn Bayerischen Justizminister und begründe dieselbe wie folgt:

Meine Behauptung, daß die Richter antisemitisch eingestellt waren, ihre richterliche Pflicht verletzt, die Sache nicht aufgeklärt und mir keine Verhandlungsmöglichkeit gegeben haben, ist durch den Inhalt der Gerichtsakten bewiesen. Es ist eine freche Lüge, die Behauptung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, daß die Richter den Rechtsstreit sorgfältig und gründlich behandelt haben. Dagegen ist wahr, daß die Richter antisemitische und nazistische Überzeugungen vertreten. Gleich bei der ersten Verhandlung wurde von ihnen das Urteil gefällt und mir wurde überhaupt keine Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Die Richter haben unter dem Deckmantel von scheinbarer Justiz dasselbe machen wollen, was die Nazis früher bei mir machten!

Um obige Beschuldigung zu klären, habe ich mehrmals den Landgerichtspräsidenten von Passau, wie auch einmal den Oberlandesgerichtspräsidenten in München, wie auch das Bayerische Justizministerium gebeten, durch die Staatsanwaltschaft meine Beschuldigungen zu überprüfen und im Falle, daß sie nicht wahr sein sollten, mich strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Obige Behörden haben aus Angst, daß der wiederauflebende Raub der Nazis wieder in der Öffentlichkeit bekannt werden sollte, meiner Bitte nicht entsprochen und mir keine Gelegenheit gegeben, mündlich meine Beschuldigungen vorzubringen. Dagegen decken sie mit ihrer Autorität die Rechtsbeugung der Passauer Richter."

Wegen der in diesen beiden Eingaben enthalt-enen Beleidigungen seiner Person und der an dem Rechtsstreit und dem Dienstaufsichtsverfahren beteiligten Richter und Beamten hat der Herr Bayerische Staatsminister der Justiz am 16.3.51 Strafantrag gestellt und wurde gegen den Angeklagten Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet (KMs 2/51).

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der beeideten Aussage des Zeugen Justizinspektor ~~XXXXXXXXXX~~

II.

1.)

Am 14.3.51 beantragte Rechtsanwalt Dr. ~~XXXXXXXXXX~~ für den Angeklagten die Räumungsfrist aus dem Urteil vom 29.11.50 zu verlängern. Er führte an, daß in dem der Ehefrau des Angeklagten gehörigen Hause in der ~~XXXXXXXXXX~~ kein Platz für die Waren

des Angeklagten sei und schlug eine Teilung der Geschäftsräume in der [REDACTED] zwischen Z [REDACTED] und S [REDACTED] vor.

Amtsgerichtsrat Dr. W [REDACTED] nahm nochmals einen Augenschein über die Platzverhältnisse in den Geschäftsräumen in der Brunnengasse 1 und 2 und in denen des Klägers vor und bestimmte einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 16.4.51.

Inzwischen ging am 13.4.51 beim Amtsgericht Passau eine Anzeige des Angeklagten gegen Amtsgerichtsrat Dr. W [REDACTED], Landgerichtsdirektor Dr. R [REDACTED] und Landgerichtsrat S [REDACTED] ein, "daß diese Richter den Prozeß in einer Atmosphäre von Rassenhaß geführt und den Angeklagten als Juden benachteiligt" hätten. Gleichzeitig mit dieser Anzeige stellte der Angeklagte den Antrag, die Vollstreckung des Räumungsurteils bis nach Entscheidung über seine Anzeige auszusetzen. Das gegen die Richter eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Passau -2 Js 492/51- wurde am 23.5.51 eingestellt.

Am 18.4.51 wies Amtsgerichtsrat Dr. W [REDACTED] den Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist zurück. Gegen diesen Beschluß erhob der Angeklagte durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 27.4.51 Beschwerde. Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Passau bestimmte Termin zur Vornahme eines Augenscheins in den Räumen der Häuser [REDACTED] und [REDACTED] auf 28.5.51. In der Zwischenzeit bis zu diesem Termin erklärten sich die Richter der 1. Zivilkammer, Landgerichtspräsident M [REDACTED], Landgerichtsdirektor Dr. R [REDACTED] und die Landgerichtsräte S [REDACTED] und W [REDACTED] wegen der Angriffe des Angeklagten auf sie für befangen. Am 1.6.51 lehnte der Angeklagte seinerseits die Richter der 2. Zivilkammer, Landgerichtsdirektor H [REDACTED] und die Landgerichtsräte E [REDACTED], W [REDACTED] und P [REDACTED] als befangen ab. Sein Ablehnungsgesuch wurde durch Beschluß vom 5.6.51 für unbegründet erklärt. Daraufhin schrieb der Angeklagte an die Zivilkammer des Landgerichts Passau am 8.6.51, daß er die Begründung dieses Beschlusses, in der es heißt, daß das Urteil vom 29.11.50 bereits rechtskräftig und nicht mehr nachprüfbar sei, richtigstellen möchte: "Es ist nicht rechtskräftig, sondern raubkräftig. Das ist dasselbe Recht, mit welchem die Nazis seinerzeit im Jahre 1933 mit dem jüdischen Vermögen gemacht haben. Es ist dieselbe Rechtskräftigkeit das Umbringen der 6 Millionen Juden in den Gaskammern

von Auschwitz. Mit derselben Gesetzlichkeit wurde geraubt auch mein Vermögen und meine Frau und meine Kinder ermordet und mit derselben Gesetzlichkeit möchte das Landgericht neuen Raub ausüben durch Wegnahme meiner Existenz."

Die Beschwerde des Angeklagten wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 15.6.51 zurückgewiesen. Hiegegen erhob der Angeklagte wiederum Beschwerde, die am 28.6.51 verworfen wurde.

Durch diese Ablehnungen und Beschwerden verzögert, wurde die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 18.4.51 erst am 20.8.51 verbeschieden. Sie wurde für gegenstandslos erklärt, da jede Räumungsfrist, die nach § 5a Abs.2 MSchGes. hätte gewährt werden können, bereits verstrichen war.

2.)

Bevor diese Entscheidung ergangen war, hatte der Angeklagte am 30.7.51 zum Amtsgericht Passau einen Antrag um Gewährung von Vollstreckungsschutz "gegen das Nazi-Urteil vom Amtsgericht vom 18.8.50, wie vom Landgericht vom 29.11.50" gestellt. Amtsgerichtsrat Dr. B. [redacted] sandte dem Angeklagten diesen Antrag mit dem Bemerkten zurück, daß es das Gericht ablehne, derartige beleidigende Anträge zu behandeln und stellte ihm anheim, einen neuen, begründeten Antrag ohne Beleidigungen zu stellen. Gegen diesen Bescheid erhob der Angeklagte Beschwerde zum Vorstand des Amtsgerichts wobei er seinen Antrag vom 30.7.51 wieder mit vorlegte. Amtsgerichtsrat Dr. B. [redacted] lehnte die Behandlung dieses Antrags ab.

Am 3.8.51 beantragte der Angeklagte erneut die Einstellung der bereits für den 6.8.51 anberaumten Zwangsvollstreckung. Dieser Antrag wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Passau vom 4.8.51 zurückgewiesen. (M 892/51). In der Begründung dieses Beschlusses ist im wesentlichen auf die Gründe des Beschlusses vom 18.4.51 Bezug genommen, durch welchen die Verlängerung der Räumungsfrist abgelehnt worden war. Die vom Angeklagten erhobene Beschwerde

wurde durch Beschluß der 2.Zivilkammer des Landgerichts Passau vom 6.8.51 zurückgewiesen. In den Gründen dieses Beschlusses ist angeführt, daß die Prozeßakten samt den bis dahin angefallenen Zwangsvollstreckungsakten nicht vorliegen, weil sie von den Obergerichten wegen der Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden des Angeklagten benötigt werden, jedoch sämtliche maßgeblichen, in diesem Räumungsstreit ergangenen Entscheidungen dem erkennenden Gericht - auch durch Beiziehung der einschlägigen Gerichtsvollzieherakten - teils im Original, teils in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorliegen und auf Grund des gerichtsbe- kannten Sachverhaltes festzustellen sei, daß die Beschwerde des Räumungsschuldners gegen die Versagung einer Verlängerung der Räumungsfrist infolge der inzwischen abgelaufenen Zeit gegenstandslos geworden ist.

3.)

Gegen diesen Beschluß erhob der Angeklagte am 7.8.51 Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese wurde vom Präsidenten des Landgerichts Passau am 16.8.51 zurückgewiesen. Daraufhin wandte sich der Angeklagte mit einem Schreiben vom 17.8.51 an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in München, in welchem es heißt:

"Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Antisemitismus und Rechtsbeugung beim Landgericht Passau.

Gegen den Beschluß vom Herrn Landgerichtspräsidenten, Passau vom 16.8.51 erhebe ich Beschwerde und begründe meine Beschwerde wie folgt:

Alle Ausführungen von Herrn Landgerichtspräsidenten sind falsch, entsprechen nicht den Tatsachen und sind mit Auschwitz-Methoden zu bezeichnen.

Im einzelnen bringe ich vor:

Es ist Tatsache, wie auch die Fälscher von Tatsachen nicht zu verfälschen vermögen, daß das Urteil in beiden Instanzen ohne Akten, ohne Beweismittel, ohne Verteidigungsmöglichkeit gemacht worden ist. Der Landgerichtspräsident verschweigt, mit welchen Methoden er selber arbeitet. Auch seine Methoden sind nicht besser wie die Auschwitz Methoden.

Als Beispiel bringe ich vor:

Ich habe versucht, die Akten in meinem Zivilverfahren anzusehen. Dieses ist mir mit Zustimmung von Herrn Landgerichts- präsident verweigert worden. Der Vorstand vom Amtsgericht Passau, Herr IXXXX, hat mir die Auskunft gegeben, daß ich

kein Recht habe, die Akten anzuschauen, sondern nur ein Rechtsanwalt. In derselben Zeit sind aber Nichtjuden ihre Akten ihnen zur Einsicht gegeben worden. Meine mehrmaligen Beschwerden beim Landgerichtspräsident blieben immer erfolglos. Erst später hat man mir gesagt, daß die Akten in München sind. Meine Bitte, mir zu bescheinigen, daß die Akten bei Urteilsfassung überhaupt nicht dagewesen sind, hat mir das Amtsgericht im Namen von seinem Gerichtspräsident verweigert. Erst nachdem ich 2 Zeugen mitgenommen habe und einen Vorsteher von der "Passauer Neue Presse", ist diese Bescheinigung mir herausgegeben worden. Alle Mittel sind den Rechtsbeugern und Antisemiten in Passau recht, wenn es notwendig ist, werden Tatsachen gefälscht und wird in die Augen gelogen.

Die Behauptung des Landgerichtspräsidenten, daß der Prozeß mehrfach eingehend geprüft wurde, ist freche Lüge und kann unter Beweis gestellt werden.

Der letzte Satz, daß in den letzten Jahren ich mehrere Prozesse auch gewonnen habe, ist das gewohnte Täuschungsmanöver von Herrn Landgerichtspräsident.

Dagegen ist wahr, daß ich mehrere Prozesse auch als Jude verloren habe, z.B. ~~XXXXX~~./.~~XXXXX~~. Auch ein anderer Jude ist von demselben Gericht so behandelt worden, z.B. Prozeß ~~XXXXX~~./.~~XXXXX~~. Selbstverständlich bei Zahlungsbefehlen bzw. ähnlichen Fällen hat das Gericht nicht durchkommen können und hat mir zugesprochen. Das ändert nicht die Tatsache daß im Landgericht Passau Auschwitz Justiz gesprochen wird.

Sollte der Herr Oberlandesgerichtspräsident in der Wirklichkeit die Wahrheit wissen wollen, bitte ich mich vorzuladen, und ich bin bereit, alle meine Behauptungen unter Beweis zu stellen."

Wegen der in diesem Schreiben enthaltenen Beleidigungen des Landgerichtspräsidenten von Passau hat der Oberlandesgerichtspräsident am 27.9.51 gegen den Angeklagten Strafantrag gestellt. In diesem Strafantrag heißt es, daß der Angeklagte in seiner Beschwerde vom 17.8.51 erneut den Herrn Landgerichtspräsidenten in Passau gröblichst beleidigt hat und hiewegen Strafantrag gestellt werde.

4.)

Am 23.8.51 beantragte der Angeklagte erneut die Einstellung der Zwangsvollstreckung, diesmal mit der Begründung, daß er sich an den Hochkommissar Mc.C~~XXXX~~ und am Landeskommissar S~~XXXX~~, sowie an den Residentofficer von Passau Mr.C~~XXXX~~ gewandt habe mit der Bitte, den Fall an sich zu ziehen. Der zuständige Richter,

Amtsgerichtsrat W. [REDACTED], stellte daraufhin durch Beschluß vom 23.8.51 die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Antrag einstweilen ein. (M 998/51). Nachdem das für Bayern zuständige Amt der US-Besatzungsmacht entschieden hatte, daß es in dieses Zwangsvollstreckungsverfahren nicht eingreift, weil, wie überprüft, 2 deutsche Gerichtsinstanzen ordnungsgemäß entschieden haben, wies er den Antrag durch Beschluß vom 30.8.51 zurück und hob die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wieder auf.

Gegen diesen Beschluß erhob der Angeklagte Beschwerde. Diese wurde durch Beschluß der 2. Zivilkammer des Landgerichts Passau vom 3.9.51 als unbegründet zurückgewiesen. Der Angeklagte zeigte daraufhin die an diesem Verfahren beteiligten Richter W. [REDACTED], E. [REDACTED], F. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] am 17.9.51 wegen Rechtsbeugung bei der Staatsanwaltschaft Passau an. Das Ermittlungsverfahren gegen diese Richter - 2 Js 1407 a-d/51 - wurde am 16.1.52 von Oberstaatsanwalt Dr. L. [REDACTED] eingestellt. Dagegen beschwerte sich der Angeklagte mit einem Schreiben vom 18.1.52, in dem es heißt:

"Gegen den Beschluß vom Oberstaatsanwalt Passau vom 16.1.52 in Sachen W. [REDACTED], E. [REDACTED], F. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] erhebe ich Beschwerde wie auch Dienstaufsichtsbeschwerde.

Der Oberstaatsanwalt möchte um jeden Preis die Naziräuber und Antisemiten von Passau decken und zwar sogar mit unwahren, ausgesprochenen Behauptungen.

Herr Oberstaatsanwalt Passau weiß selber, daß das, was er schreibt, pure Lügen sind. Er stützt sich auf die Rechtlosigkeit der Juden in Bayern, bei den Bayerischen Gerichten, welche ca. mit 80 % aus ehemaligen Mitglieder der NSDAP, Staatsanwälte Mitglieder der SS, Oberstaatsanwälte bei den ehemaligen Nazi-Sondergerichten, bestehen.

Ich wünsche in obiger Sache durch einen Richter vernommen zu werden.

NB. Was Herrn Amtsgerichtsrat W. [REDACTED] betrifft, hat dieser mit offener nazischer Frechheit gesagt: Ihr Antrag wegen Vollstreckungsschutz für einen Teil von dem Laden will ich erst behandeln, nachdem Sie auf der Straße liegen werden.

Er hat es auch so gemacht. Er hat meinen Antrag erst dann beantwortet, nachdem meine Waren auf die Straße gelegt wurden. Herr Oberstaatsanwalt von Passau sieht in dem aber keinen Anhaltspunkt, daß der Richter gegen das objektive Recht gehandelt hat. Die Behauptung von Herrn Oberstaatsanwalt ist mehr wie Lügen."

Wegen der in diesem Schreiben enthaltenen Beleidigungen der an dem Verfahren beteiligten Richter und des Oberstaatsanwalts hat der Generalstaatsanwalt am 22.8.52 und der Landgerichtspräsident von Passau am 25.1.52 Strafantrag gestellt.

Ein am 29.8.51 gestellter weiterer Antrag des Angeklagten auf Gewährung von Vollstreckungsschutz hinsichtlich eines Teils der Geschäftsräume wurde von Amtsgerichtsrat Wirthensohn durch Beschluß vom 1.9.51 zurückgewiesen. (M 1038/51). Bei einer Vorgesprache des Angeklagten bei diesem Richter kurz vor Erlaß dieses Beschlusses erklärte ihm dieser, daß er die Zwangsvollstreckung nicht einstweilen einstellen, sondern direkt über den Antrag entscheiden werde.

5.)

Am 3.8.51 war in der Wochenzeitung "Der Passauer" ein Artikel unter der Überschrift "Dr. S. kämpft gegen den Justizminister" erschienen, in welchem über den Kampf des Angeklagten um seine Geschäftsräume berichtet wurde. S. fühlte sich durch einige Bemerkungen in diesem Artikel beleidigt und beantragte am 4.8.51 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Passau den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Herausgeber der Zeitung, Redakteur K. In diesem Verfahren - 2 Q 14/51 - erklärten sich Landgerichtsdirektor H., Landgerichtsdirektor K. und die Landgerichtsräte W. und Dr. L. wegen der von dem Angeklagten gegen die Passauer Richter ausgesprochenen Beleidigungen für befangen. Da sich die Richter der 1. Zivilkammer schon lange vor dem abgelehnt hatten, legte Landgerichtsdirektor H. die Akten am 10.8.51 dem Oberlandesgericht München vor mit dem Bericht, daß das Landgericht Passau nicht mehr beschlußfähig sei.

Der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München, Senatspräsident Dr. D., Oberlandesgerichtsräte I. und S., bestimmte daraufhin durch Beschluß vom 23.8.51 das Landgericht Deggendorf als zuständiges Gericht. Der Angeklagte erstattete nun gegen diese Richter Anzeige und bezeichnete es als eine Lüge,

daß sich sämtliche Richter des Landgerichts Passau für befangen erklärt hätten. Gegen die 3 Richter des Oberlandesgerichts wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. (1 f Js 1167 a-c/51).

Gegen den Beschluß vom 23.8.51 hat der Angeklagte auch Beschwerde erhoben. Auf Anfrage des Oberlandesgerichts, welche Richter beim Landgericht Passau zum Zeitpunkt des Einganges des einstweiligen Verfügungsantrages anwesend waren, erstattete Landgerichtsdirektor Herrmann am 12.11.51 nochmals Bericht und erwähnte dabei, daß sich die Richter K[REDACTED], P[REDACTED], W[REDACTED] und Dr. B[REDACTED], die sich nicht abgelehnt hatten, damals für längere Zeit auf Urlaub befanden, so daß ein zur Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung beschlußfähiges Gericht nicht vorhanden war. Durch Beschluß vom 16.11.51 hob nun das Oberlandesgericht seinen Beschluß vom 23.8.51 auf und bestimmte, daß das Landgericht Passau in der Sache zu entscheiden habe.

Am 17.12.51 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Senatspräsidenten Dr. I[REDACTED] und die Oberlandesgerichtsräte Ilkow und Scherübl eingestellt und der Angeklagte hievon verständigt. In dem Einstellungsbeschluß ist bemerkt, daß sich zwar tatsächlich nicht alle Richter des Landgerichts Passau für befangen erklärt hatten, gleichwohl aber keine Rechtsbeugung vorliege.

Daraufhin schrieb der Angeklagte am 20.12.51 an den Oberstaatsanwalt in München:

"Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 17.12.51 und möchte dazu folgendes bemerken:

Es ist richtig, daß der Senatspräsident am Oberlandesgericht München, Dr. I[REDACTED], wie auch Dr. I[REDACTED] und S[REDACTED] einen unrichtigen Beschluß gefaßt haben, welchen sie inzwischen schon berichtigt haben. Die Schuld liegt nicht an ihnen, sondern an der falschen Unterrichtung seitens des Passauer Landgerichtsdirektors H[REDACTED], welcher zulieb Antisemitismus die Rechtsbeugung beigebracht hat. Daß dieser außer Strafe gesetzt ist, und laut meinem Wissen noch weiter als Richter tätig ist, bringe ich zur Anzeige und berufe mich auf alles Vorgebrachte in obigen Akten. Es stimmt die Auffassung von Staatsanwalt H[REDACTED], daß der Beschluß von Senatspräsident Denzler und zwei anderen auf einem durchaus entschuldbarem Irrtum beruht, dagegen ist es kein Irrtum bezüglich Herrn Landgerichtsdirektor H[REDACTED]. Direktor H[REDACTED] ist ein ausgesprochener Antisemit, welcher aus dieser Ursache heraus Rechtsbeugung gemacht hat, wie ersichtlich aus diesem Falle, wie auch bei dem Fall Za[REDACTED] / Sa[REDACTED]. Daß solche Art von Personen wie Direktor H[REDACTED] noch weiter beim Gericht be-

schäftigt sind, ist nicht zu vereinbaren mit der Demokratie und Gerechtigkeit. Selbstverständlich will ich obigen Umstand nicht verschweigen und alles veröffentlichen, bis solche Art Personen von der Justiz ausgeschieden werden."

Mit Schreiben vom 9.1.52 bat der Angeklagte, das Schreiben vom 20.12.51 als Strafanzeige gegen Landgerichtsdirektor HeXXXXX zu betrachten. Das gegen diesen eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde am 30.4.51 eingestellt.

Wegen der in dem Schreiben des Angeklagten vom 20.12.51 enthaltenen Beleidigungen des Landgerichtsdirektors HeXXXXX hat der Präsident des Landgerichts Passau am 31.1.52 Strafantrag gestellt.

Wegen der Schreiben des Angeklagten vom 17.8.51, 18.1.52 und 20.12.51 ist gegen ihn Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden. (1 Ms 3/52).

Dieser Sachverhalt steht fest nach dem Inhalt der Akten T 39/51, M 892/51, M 998/51, M 1038/51, auf Grund der beeideten Aussagen der Zeugen Dr.WXXXXX, Dr.BXXXXX, HeXXXXX, Dr.RXXXXX, Dr.IXXXXX und der eigenen Einlassung des Angeklagten

III.

1.)

Außer den bereits erwähnten Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Anzeigen hat der Angeklagte auch gegen den damaligen Oberstaatsanwalt von Passau, Dr.LXXXXX, und gegen den Landgerichtspräsidenten von Passau, MeXXXXX, Anzeigen wegen Rechtsbeugung und Begünstigung erstattet. Als die gegen diese Personen eingeleiteten Ermittlungsverfahren - 2 Js 2138/51 - eingestellt wurden, hat er sich hiegegen beschwert bzw., im Falle Dr.IXXXXX Klage zum Bundesverfassungsgericht erhoben.

Der Angeklagte hat weiters seine Beschwerden und Beschuldigungen an eine Vielzahl von staatlichen Stellen und Behörden und maßgebliche Persönlichkeiten und Zeitungen des In- und Auslandes gerichtet, so, wie bereits erwähnt, an Hochkommissar XXXXXX

und Landeskommisssar SXXXXX, weiter auch an den Herrn Bundesjustizminister, Bundeskanzler, Bundespräsident, an den ehemaligen Vorsitzenden der SPD, SXXXXX, an den Senat von Berlin, an den Evangelischen Bischof von Berlin, an die UNO, an die Süddeutsche Zeitung, den Münchener Merkur, die Baseler Nationalzeitung und viele andere.

Dem Gericht liegt eine große Zahl solcher Schreiben des Angeklagten und an diesen gerichteter Antwortschreiben dieser Stellen und Persönlichkeiten vor, darunter eines von dem Evangelischen Bischof von Berlin vom 10.9.51, in welchem es u.a. heißt: "Den Herrn Bischof bekümmert es immer wieder außerordentlich, zu hören, daß noch Reste von Antisemitismus vorhanden sind", und eines von der Nationalzeitung von Basel vom 20.10.51, welches lautet: "Ich habe mit Interesse die Kopien Ihrer Schreiben an XXXXX und Professor HXXXX gelesen. Ihre Erbitterung ist mir verständlich. Andererseits ist es uns nicht möglich, von hier aus Stellung zu Ihrem speziellen Fall zu nehmen. Die neuen Judenverfolgungen in Deutschland sind ja leider eine allgemeine Erscheinung und wir müssen uns darauf beschränken, auch vom Allgemeinen her diese unerfreuliche Entwicklung zu verfolgen."

Der Angeklagte hat hiezu erklärt, daß er an noch viel mehr Stellen geschrieben habe als dem Gericht bekannt ist.

2.)

Am 3.9.51 begann die Zwangsräumung des Geschäftes in der XXXXXXXX, die der Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Passau, FXXXXX, auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Endurteile des Amtsgerichts Passau vom 18.8.50 und des Landgerichts Passau vom 29.11.50 im Auftrag des Gläubigers ZXXXXX durchzuführen hatte. Da befürchtet werden mußte, daß der Angeklagte der Räumung Widerstand entgegensetzen würde, und auch der Präsident des Landgerichts Passau, HXXXX von einer Äusserung des Angeklagten, daß er jeden erschießen werde, der den Laden räumen wolle, verständigt hatte, hatte dieser Polizeiunterstützung erbeten. Als

er zusammen mit Kommissär WXXXXX und Hauptwachtmeister IXXXX von der Stadtpolizei Passau im Geschäft des Angeklagten erschien, war dieser nicht anwesend. IXXXX holte ihn aus dem Geschäft seiner Ehefrau. Der Angeklagte schickte als erstes seine im Geschäft befindlichen Angestellten weg. Als der Gerichtsvollzieher ihm die beiden Polizeibeamten, die in Zivilkleidung erschienen waren, vorgestellt und ihm erklärt hatte, daß nun die Zwangsräumung beginnen würde, wenn er nicht noch freiwillig, etwa durch Verbringen der Ware in das nebenan befindliche Geschäft seiner Frau, den Laden räume, erklärte der Angeklagte sofort, die Räumung komme nicht in Frage. Er tobte und schrie und beschimpfte die Polizeibeamten als "Nazi-Banditen, Räuber, Mörder" usw. Dann lief er ans Telefon, rief das Amtsgericht an und forderte unter Drohen und Schimpfen die Einstellung der Zwangsvollstreckung. Alles Zureden des Gerichtsvollziehers blieb erfolglos. Der Angeklagte erklärte schließlich, wenn das Geschäft geräumt werde, dann verlange er, daß ihm die Ware vor dem Geschäft auf der Strasse übergeben werde, wo er sie an die Straßenpassanten verschenken wolle. Der Gerichtsvollzieher lehnte dies ab, da dies wegen des hierbei zu erwartenden Menschaufaufs aus polizeilichen Gründen unzulässig sei und schlug dem Angeklagten vor, wenn er schon seine Ware verschenken wolle, dies im Laden zu tun. Dies lehnte der Angeklagte ab und erklärte, daß er die Räumung mit Gewalt verhindern werde und sie nur über seine Leiche hinweg möglich sein würde. Als dann die Frau des Angeklagten erschien, verschiedene wertvolle Sachen mitnehmen wollte und dem Angeklagten zuredete, doch vernünftig zu sein, warf dieser sie schimpfend mit Schlägen und Fußtritten aus dem Geschäft hinaus. Inzwischen hatte der Gerichtsvollzieher bei der Speditionsfirma GXXXX Arbeiter und einen Möbelwagen bestellt. Nun stellte sich der Angeklagte mit einem Haken zum Herunterziehen der Geschäftsrollen zur Ladentür und erklärte, daß er jeden zusammenschlagen werde, der einen Gegenstand aus dem Geschäft heraustrage. Dann warf er den Haken weg, lief zur Schalteranlage und schaltete das Licht im Geschäft aus. Als HXXXX es wieder einschaltete, ergriff der Angeklagte einen Hammer und schlug damit auf die Schalttafel ein, um diese zu zertrümmern und so die Zwangsräumung zu verhindern,

die ohne Licht nicht hätte durchgeführt werden können. Kommissär WXXXXX ergriff nun den Angeklagten am Rockkragen, zog ihn von der Schaltanlage weg und entwand ihm den Hammer. Da der Gerichtsvollzieher die Polizeibeamten nun bat, den Angeklagten wegzuführen, damit er mit der Räumung beginnen könne, erfaßten WXXXXX und LXXX den Angeklagten je bei einer Hand und wollten ihn aus den Geschäftsräumen in den Hausflur führen. Der Angeklagte wehrte sich aus Leibeskräften, stieß und trat um sich, sodaß die beiden Beamten alle Mühe hatten, ihn festzuhalten und schließlich seinen Widerstand nur dadurch brechen konnten, daß sie ihm eine Knebelkette anlegten. Der Angeklagte schrie dabei so laut er nur konnte: "Hilfe, Hilfe, Mörder, Räuber," und belegte die Polizeibeamten immer wieder mit allen möglichen Schimpfnamen, wobei die Ausdrücke "Hitlersäue, Nazischweine, und Verbrecher" immer wieder vorkamen. WXXXXX und LXXX haben wegen dieser Beleidigungen am gleichen Tage Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

Inzwischen waren die Arbeiter mit einem Möbelwagen beim Geschäft angekommen. Als sie mit dem Ausräumen des Geschäftes begannen, und der erste Arbeiter mit einem Stück aus den Geschäftsräumen herauskam, versuchte der Angeklagte sich von den Polizeibeamten loszureißen und wollte auf die Arbeiter losgehen. Er stieß dabei so heftig um sich, daß er zusammen mit den beiden ihn haltenden Polizeibeamten zu Boden stürzte. Der Packer der Firma GXXX, FXXX, der zuerst auch hatte mithelfen wollen, Sachen aus dem Geschäft herauszutragen, zog sich daraufhin in den Möbelwagen zurück, da er befürchtete, von dem Angeklagten angegriffen zu werden.

Während dieser Zeit fuhr Oberkommissär FXXXXX von der Stadtpolizei Passau mit einem Polizeiwagen in der Gegend des Geschäftes herum, um etwaige Menschenansammlungen rechtzeitig zu bemerken und zu zerstreuen. Als der Wagen in die Nähe des Ladens des Angeklagten kam, hörte FXXXXX dessen Schreien. Er ließ halten und den Angeklagten in den Polizeiwagen bringen. Hierbei leistete dieser wieder heftigen Widerstand. Weder hierbei, noch vor dem oder nachher auf dem Polizeirevier ist der Angeklagte von den Polizeibeamten geschlagen worden.

Auf dem Polizeirevier wurde er von Hauptwachtmeister Schörrmeier nach Waffen durchsucht. Der Angeklagte hatte in der hinteren Hosentasche einen Fotoapparat und zwei 50.-DM-Scheine, die der Beamte ihm zeigte und auf einen Tisch legte. S. fing sofort an zu schreien und behauptete, er habe 1000.-DM bei sich gehabt, man habe ihm das übrige Geld gestohlen. Als die Räumungsarbeiten für diesen Tag beendet waren, wurde der Angeklagte aus dem Polizeigewahrsam entlassen. In den folgenden Tagen hat er die Räumung nicht gestört. Diese war am 5.9.51 beendet.

In den Geschäftsräumen waren nur einige Verschlüge und Zwischenwände aus Hartfaserplatten und die Lichtleitungen verblieben, sowie einige verdreckte, zum Teil verschlossene, zum Teil offene Kisten, die in einem Lichtschacht im Hausflur standen. Die Verschlüge, Zwischenwände und Lichtleitungen konnte der Gerichtsvollzieher ohne Handwerker nicht entfernen, von den Kisten nahm er an, daß es sich um alte Sandkästen vom Luftschutz handle. Als der Kaufmann Z. einige Tage später die Geschäftsräume in Besitz nahm, ließ er die Verschlüge, Zwischenwände und Lichtleitungen abmontieren und ersuchte den Gerichtsvollzieher um deren Abholung. Dieser beauftragte die Speditionsfirma G., die Sachen zu holen und zu den übrigen eingelagerten Gegenständen zu verbringen. Als Arbeiter dieser Firma die Sachen holen wollten wurden sie von dem Angeklagten daran gehindert, der die Entfernung erst zuließ, als der inzwischen verständigte Gerichtsvollzieher eintraf.

Die aus dem Geschäft des Angeklagten geräumten Waren und Gegenstände, die einen erheblichen Wert besitzen, befinden sich heute noch im Lager der Firma G. Der Angeklagte hat es abgelehnt, über sie zu verfügen oder sie von der "Nazifirma" in Empfang zu nehmen. Die Kosten für die Lagerung dieser Waren sind bisher durch Versteigerung eines Teiles davon gedeckt worden.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der beeideten, übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeugen H., W. F.X., L., M., F., S., F., W. S. F. und S.

3.)

Am 10.9.51 zeigte der Angeklagte die bei der Zwangsräumung seines Geschäftes beteiligten Polizeibeamten an, ihn hierbei mörderisch geschlagen zu haben. Die Staatsanwaltschaft Passau betrieb ein Ermittlungsverfahren gegen diese Beamten, das am 1.11.51 eingestellt wurde, nachdem sich die Behauptungen des Angeklagten als unrichtig herausgestellt hatten, was vor allem auch durch die noch am 3.9.51 erhaltenen ärztlichen Befunde bewiesen wurde. In einer Beschwerde gegen die Einstellung vom 20.10.51 wiederholte der Angeklagte seine Beschuldigungen. Er wurde daraufhin am 5.11.51 richterlich vernommen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Vorwürfe näher zu begründen. Er erklärte:

"Ausser dem Gerichtsvollzieher ~~XXXX~~ will ich auch noch acht oder zehn Angehörige der Stadtpolizei Passau angezeigt wissen, die zur Räumung herangezogen wurden. Die Namen kann ich nicht nennen, sie waren teils in Uniform, teils in Zivil. Einige hielten sich im Laden, einige im Korridor und die übrigen auf der Strasse auf.

Diesen Polizeibeamten lege ich zur Last, dass sie alle mit vereinten Kräften auf mich einschlugen. Ich habe seinerzeit keinen Widerstand geleistet. Mir wurden Handschellen angelegt und zwar an beiden Händen. Zwei Polizeibeamte rissen mich an den Händen je in eine andere Richtung. Einer, namens Moskaluk, gab mir einen Faustschlag aufs Kinn, einige stießen mich an die Brust und an sonstige Körperteile. Mir wurde die Wäsche zerrissen und die Uhr vom Handgelenk herunter und zerbrochen. Ich habe dabei geschrien: "Rettet mich, ich werde von den Nazi-Banditen geschlagen." Darauf schlugen sie noch mehr auf mich ein. Die Polizisten drängten sich, um an mich heranzukommen. Diese Schlägerei fand statt am hinteren Ausgang meines Ladens und zwar in dem gemeinsamen Korridor zum Geschäft ~~XXXX~~ und zu meinem Geschäft."

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beamten wurde daraufhin nochmals aufgenommen. Am 4.7.52 wurde es endgültig eingestellt.

Dies steht fest auf Grund der beeideten Aussage der Zeugen ~~XXXX~~ F.X., ~~XXXX~~ L., ~~XXXX~~ M., ~~XXXX~~ P. u. Dr. W. und der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Ermittlungsakten 2 Js 1295/51 der Staatsanwaltschaft Passau.

4.)

Vom 27.6. bis Ende Oktober 1952 schlug der Angeklagte immer wieder in den Schaufenstern der Geschäfte seiner Ehefrau in der [REDACTED] und in der [REDACTED] in Passau Antwortschreiben von verschiedenen Behörden und Persönlichkeiten, die er auf seine Schreiben erhalten hatte, und Abschriften seiner Beschwerden und Eingaben an, in denen er den Richtern des Amts- und Landgerichts Passau, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt in München und der Bayerischen Justiz als solcher Rechtsbeugung aus antisemitischer und nazistischer Einstellung heraus vorwarf. Er wollte durch diese Aushänge die bayerische Justiz als solche angreifen und verächtlich machen und bei der Bevölkerung den Anschein erwecken, als ob sich die Behörden nicht getrauten, gegen ihn vorzugehen, weil seine Behauptungen wahr sind. Zu diesem Entschluß war der Angeklagte gelangt, als sich seine zahllosen Beschwerden und Anzeigen als erfolglos erwiesen hatten und ihm schließlich bedeutet worden war, daß seine Eingaben nicht mehr beantwortet werden würden.

Unter anderem hat der Angeklagte fortlaufend folgende Schriftstücke ausgehängt, deren Inhalt auszugsweise wiedergegeben wird:

Schreiben vom 20.6.52 an den Oberstaatsanwalt in Passau:

"Der Gerichtsvollzieher, Herr [REDACTED], hat recht. Ich bin empört, aber mein Wunsch ist jetzt:

'Hängt' die Grossen beim Landgericht! . . .

'Hängt' den Landgerichtspräsidenten!

'Ich bin empört'!

Auf Befehl des Landgerichts hat Herr [REDACTED] Zwangsräumung vorgenommen und auch durchgeführt ohne Gerichts-urteil und ohne Scheinjustiz. Ich muß der Wahrheit wegen zugeben, daß ich persönlich keinen großen Unterschied sehe zwischen raffiniertem Raub unter dem Deckmantel von Scheinjustiz bis zum einfachen offenen Raub."

Schreiben vom 26.6.52 an Landgerichtsdirektor Dr. K. [REDACTED]

"Lüge und Verbrechen haben kurze Beine. Den besten Beweis dafür kann liefern der Landgerichtspräsident Dr. M. [REDACTED]. In meinem Fall ist aber die Behauptung von Herrn Landgerichtspräsident bewußte freche Lüge... Herr Landgerichtspräsident Dr. M. [REDACTED] möchte Judenraub unterm Deckmantel von Scheinjustiz haben; die Tarnung ist aber so plump, und der Raub ist klar ersichtlich."

Schreiben vom 23.6.52 an den Landgerichtspräsidenten in
Passau:

"Ich bin Jude, für mich ist das Hakenkreuz das Symbol von Kinder- und Frauenmördern, und darum werden Sie auch meine Empörung verstehen. Im Zusammenhang mit meinem Schreiben an Herrn Oberstaatsanwalt Dr. W. ~~XXXX~~, vom 20.6.52, ist mein obiges Schreiben auch eine Warnung für Sie und Ihre Genossen. Herr Gerichtspräsident und Genossen! Achtet auf das weisse Papierchen, um das Hakenkreuz zu verdecken!"

Schreiben vom 2.7.52 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in München:

"Die Auffassung von Herrn Landgerichtspräsident, daß der Gerichtsvollzieher in strittigen Fällen selber Gerichtsurteil erlassen kann, ist mehr wie lächerlich und lt. meiner Auffassung zurückzuführen auf seine antisemitische und nazistische Rechtsauffassung... Ich betrachte die Handlung von Herrn Gerichtsvollzieher H. ~~XXXX~~ und seinen Befehlsgebern und Gutheissern beim Amts- und Landgericht Passau als Judenraub wegen nazistischer und antisemitischer Anschauung."

Schreiben vom 27.12.1950 (Protokoll zu Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Passau:

"Dagegen zu Absatz IV behauptete ich noch einmal, daß die Richter Rechtsbeugung aus Nachteil ein rassisch und politisch Verfolgten gemacht haben, aber nicht, wie der Landgerichtspräsident schreibt, 'gewesenen', sondern auch jetzt noch. Wir werden auch jetzt verfolgt, sowie in den Nazizeitern, nur das System hat sich geändert, aber der Endefekt ist derselbe.... und sollte meine obige Beschuldigung nicht wahr sein, bitte ich Anzeige gegen mich zu erstatten, welche mir ermöglichen wird, daß die "Dschungelrechte" vom Landgericht Passau in helles Licht zu bringen."

Schreiben vom 5.7.52 an den Herrn Generalstaatsanwalt in München:

"Die Staatsanwaltschaft Passau und der Herr Generalstaatsanwalt in München möchten um jeden Preis die Rechtsbeuger und Antisemiten beim Amts- und Landgericht Passau schützen. Die möchten unbedingt, daß keiner die Wahrheit erfährt."

Schreiben vom 29.8.51 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in München:

"Das Landgericht Passau hat Besorgnis wegen Befangenheit und lehnt sich ab, wenn es betrifft eine Klage von einem Juden gegen einen Deutschen, aber lehnt sich nicht ab, wenn es betrifft die Klage eines Deutschen gegen einen Juden.

Das sind die Judengesetze und die Gerichtspraktik in Passau im Jahre 1951."

Zusatzschreiben des S. [REDACTED] zu einer Einstellungsverfügung des Oberstaatsanwalts Passau vom 31.7.52 in Sachen Anzeige des Salzberg gegen die Polizeibeamten [REDACTED] u.A. wegen Körperverletzung:

"Herr Oberstaatsanwalt Dr. W. [REDACTED] möchte auf keinen Fall, daß diese Verbrechen zur Verhandlung vor ein Gericht kommen sollen. Er will nicht, daß die Öffentlichkeit erfahren soll, welche Art von Personen in dem heutigen Deutschland als Oberstaatsanwalt tätig sind.

Es handelt sich nämlich hier um Verbrechen organisiert von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. W. [REDACTED], trotzdem er es leugnet, obiges Verbrechen organisiert zu haben."

Schreiben vom 20.8.1952 an den Bayerischen Staatsminister der Justiz:

"Die Logik von Herrn Landgerichtspräsident Dr. M. [REDACTED] die Logik von Herrn Oberlandesgerichtspräsident Dr. W. [REDACTED] (lt. welcher der Gerichtsvollzieher auch ohne Urteil Räumung vornehmen kann) ist die Logik von Verbrechern. Das ist die nicht all zu ferne Logik der Herren der SS im KZ Auschwitz.

Das ist dieselbe Logik und dieselben Methoden, mit welchen 6 Millionen Juden vergast wurden... Dieser offene Raub unter dem Deckmantel der Scheinjustiz ist gegen die Verfassung, welche auch Juden gleiche Rechte zusichert."

Aufruf vom 18.9.52 "an alle Passauer Einwohner":

"2 Jahre zurück habe ich unter Angebot von Dokumenten und Zeugen behauptet, daß Verbrecher in der Bayerischen Justiz tätig sind... Mehrere Staatsanwälte, Oberstaatsanwälte haben 2 Jahre fleissig gearbeitet, viel Tinte und Papier verbraucht, um etwas gegen mich vorzunehmen, und das Resultat: die Staatsanwälte bzw. die Bayerischen Justiz wagt es nicht. Passauer Einwohner! Ist das Wahrzeichen Eurer Stadt der Passau Wolf bzw. der alt-neue Passauer-Tölpel?"

Schreiben vom 21.8.1952 an das Bayer. Staatsministerium der Justiz:

"Sollten Sie aber diesen Weg nicht beschreiten und künftig, wie bereits von Ihnen angekündigt, meine Schreiben nicht beantworten, werde ich durch öffentliche Plakatierung dafür sorgen, daß diese Verbrechen auch die Öffentlichkeit erfährt.

Bayer, Justiz Quo Vadis?"

Schreiben vom 27.6.52 an den Landgerichtspräsidenten Dr. M. [REDACTED]

"Ich betrachte die Handlung von Herrn Gerichtsvollzieher Höpfl als Judenraub wegen nazistischen und antisemitischen Anschauungen."

Aushang vom 26.8.1952:

"Die grosse Strafkammer beim Landgericht Passau... hat sich abgelehnt.

Die grosse Strafkammer beim Landgerichte Deggendorf hat sich ebenfalls abgelehnt. Das Schöffengericht beim Amtsgericht München hat sich auch für nicht zuständig abgelehnt.

Warum?

Gibt es keine Richter in Deutschland? Dann ist ein Import von Richtern notwendig."

Wegen der in diesen Schreiben enthaltenen Beleidigungen haben der Bayerische Staatsminister der Justiz, der Generalstaatsanwalt in München und der Vorstand des Amtsgerichts Passau als Dienstvorgesetzter der jeweils angegriffenen Richter und Beamten Strafantrag gestellt.

Ausser solchen Schriftstücken hat der Angeklagte wiederholt auch selbstgemalte Plakate mit boshaften oder beleidigenden Bemerkungen gegen die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Bayer. Justiz in den Schaufenstern ausgehängt. Im Herbst 1952, gerade zur Zeit, als in Passau die "Europäischen Wochen" abgehalten wurden, die internationales Publikum in diese Stadt geführt haben, hat der Angeklagte auch Plakate mit der Aufschrift: "Jüdischer Laden 1952" in die Schaufenster gehängt, und diese Anschrift auch auf die Schaufenster selbst aufgemalt. Er wollte damit, wie er selbst sagt, Erinnerungen an die Zeit der Judenverfolgung während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland wachrufen.

Die Stadtpolizei Passau hat von sich aus gegen dieses Treiben nichts unternommen und ist immer nur dann tätig geworden, wenn eine gerichtliche Anordnung vorlag. In der Regel hat der Angeklagte nach der Entfernung eines beschlagnahmten Schriftstückes meist wenige Minuten später Abschriften des gleichen Schriftstückes wieder ausgehängt. Vor den Geschäften waren häufig grosse Menschenmengen versammelt, insbesondere dann, wenn wieder ein neues Schriftstück ausgehängt war oder ein solches polizeilich entfernt wurde. Meist waren die Straßenpassanten über das Verhalten des Angeklagten und seine Beschuldigungen empört, verschiedentlich wurde auch vom Fenstereinschlagen gesprochen und manchmal mußten die Polizeibeamten die Menge beruhigen.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund des Inhalts der bei den Gerichtsakten befindlichen beschlagnahmten Schriftstücke, Plakate und Photographien und nach der beeideten Aussage der Zeugen S. [REDACTED] und Dr. W. [REDACTED] und der eigenen Einlassung des Angeklagten.

5.)

Am 15.7.52 erhielt der Polizeikommissär E. [REDACTED] den Auftrag, auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichts Passau vom 9.7.52 die vom Angeklagten ausgehängten Schriftstücke zu beschlagnahmen, die sich mit der Räumungsangelegenheit befassen und nicht nur behördliche, an S. [REDACTED] gerichtete Schreiben ohne Zusatz darstellen. Als E. [REDACTED] mit Hauptwachtmeister W. [REDACTED] bei dem Geschäft in der Brunnengasse eintraf, stand der Angeklagte in der Ladentür. E. [REDACTED] erklärte ihm, zu welchem Zweck er gekommen sei, sowie, daß es wegen der grossen Zahl der ausgehängten Schriftstücke nicht möglich sei, an Ort und Stelle zu prüfen, auf welche sich der Beschlagnahmebeschluß beziehe und er deshalb alle Schriftstücke mitnehmen und dem Angeklagten die nicht unter die Beschlagnahme fallenden alsbald zurückschicken werde, S. [REDACTED] erklärte, er werde gegen die Entfernung aller Schriftstücke Widerstand leisten, ging sogleich in das Geschäft hinein und stieg von innen in das Schaufenster. Als Kommissär E. [REDACTED] ebenfalls in das Schaufenster steigen wollte, schlug ihm der Angeklagte mit der Faust ins Gesicht. E. [REDACTED] faßte ihn daraufhin an der Brust und zog ihn aus dem Schaufenster heraus in die Mitte des Geschäftsraumes, damit Hauptwachtmeister Winter die Schriftstücke abnehmen konnte. Der Angeklagte schrie nun aus Leibeskräften: "Hilfe, Hilfe, Nazi-Banditen" und griff Kommissär E. [REDACTED] einige Male an. Er packte auch einen Aschenbecher und wollte ihn auf Eggenberger schleudern. In diesem Augenblick kam Hauptwachtmeister W. [REDACTED] in den Laden, der das Geschrei des Angeklagten auf der Strasse gehört hatte. Er sprang hinzu und umklammerte den Angeklagten von rückwärts, sodaß dieser nicht werfen konnte. W. [REDACTED] war in Zivilkleidung. Als S. [REDACTED] ihn

frag, wer er sei, erklärte ihm [REDACTED] "ist auch ein Polizeibeamter". Nun fuhr der Angeklagte fort, zu schreien und zu toben. Als seine Frau versuchte, ihn zu beruhigen, stieß er sie zur Seite, lief dann vor das Geschäft und schrie laut um Hilfe und daß ihm "die Nazi-Banditen die Ladenkasse weggenommen" hätten. Auf der Strasse versammelte sich rasch eine Menschenmenge von wenigstens 30 Personen. [REDACTED] holte deshalb den Angeklagten in den Laden zurück. Inzwischen war Hauptwachtmeister [REDACTED] mit dem Abnehmen der Schriftstücke fertig geworden und die drei Polizeibeamten verließen das Geschäft. [REDACTED] lief hinter ihnen mit einem wie zum Schlag erhobenen Rollohaken auf die Strasse, zog die Rolläden vor dem Geschäft herab und rief dabei: "Laden polizeilich geschlossen". Dann lief er wieder den Beamten nach und schrie dauernd: "Nazi-Verbrecher, Nazi-Banditen, Verbrecher und Mörder". Als er trotz der Ermahnungen des Kommissärs [REDACTED] damit nicht aufhörte, nahm ihn dieser fest und mit ins Polizeirevier.

Hier gebärdete sich der Angeklagte wie irrsinnig, rannte hin und her und schrie und tobte. Plötzlich stürzte er sich auf die beschlagnahmten Schriftstücke, die auf einem Schreibtisch lagen, und wollte sie zerreißen. [REDACTED] und [REDACTED] sprangen hinzu, nahmen ihm die Papiere wieder ab und setzten ihn auf eine Bank. Nun beschuldigte [REDACTED] den [REDACTED], ihm die Ladenkasse ausgeplündert zu haben. Dann sprang er zum Fenster, riß dieses auf und schlug einen Fensterflügel solange und und heftig hin und her bis eine Scheibe zersprang. Dabei rief er auf die Straße hinaus: "Hilfe, Hilfe, sie haben mich totgeschlagen". Die Beamten zogen den Angeklagten vom Fenster weg und schlossen dieses wieder, da sich draussen eine große Menschenmenge, hauptsächlich Schüler aus der im gleichen Hause untergebrachten Wirtschaftsaufbauschule, versammelt hatte. Nun riß sich der Angeklagte die Armbanduhr ab, warf sie auf den Boden und trat darauf. Hauptwachtmeister [REDACTED] hob die Uhr auf und reichte sie dem inzwischen in das Wachlokal gekommenen Hauptwachtmeister [REDACTED]. Als der sie dem Angeklagten gab, warf dieser sie auf ihn. [REDACTED] hob die Uhr wieder auf und legte sie auf einen Tisch. Nun ergriff der Angeklagte einen Stuhl, warf ihn auf den Boden und versuchte ein Bein abzubrechen. In diesem

Augenblick kam Kommissär ~~XXXXXXXXXX~~, der inzwischen in einem Nebenraum telefoniert hatte, in das Wachzimmer. Er sagte in ruhigem Ton zu dem Angeklagten, er könne nach Hause gehen, die nicht beschlagnahmten Schriftstücke würden ihm sofort wieder zurückgebracht werden. Der Angeklagte erwiderte nichts, erhob den Stuhl zum Schlag und ging auf ~~XXXXXXXXXX~~ los. Dieser fing den Schlag ab und nahm ihm den Stuhl weg. Nun griff ~~XXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXX~~ mit bloßen Händen an. Dieser packte ihn am Genick und drückte ihn auf den Boden. ~~XXXXXXXXXX~~ riß sich los, sprang auf, ließ sich dann jedoch langsam zu Boden gleiten, zerriß sich das Hemd, streifte die Hosenträger herab und blieb dann mit ausgebreiteten Armen laut stöhnend liegen. In diesem Augenblick betrat die Frau des Angeklagten das Polizeirevier. Sie fragte ihn, was er gemacht habe. Er gab keine Antwort, sondern sprang zum Fenster und schlug eine Scheibe ein, wobei er sich an der Hand verletzte und blutete. Dabei schrie er wieder laut um Hilfe. ~~XXXXXXXXXX~~ forderte die Frau des Angeklagten auf, diesen mitzunehmen. Die beiden verließen dann auch das Polizeirevier. Einige Minuten später kam Frau ~~XXXXXXXXXX~~ jedoch wieder zurück und erklärte, ihr Mann habe gesagt, daß in seinem Rock 100.-DM fehlen. Die Polizeibeamten erklärten ihr, daß dem Angeklagten kein Geld abgenommen worden sei und händigten ihr die Armbanduhr aus. Plötzlich war der Angeklagte selbst auch wieder im Wachlokal und schrie und tobte. Da kam Hauptwachtmeister ~~XXXX~~, der sich im Nebenraum befunden hatte, herein, hob den Angeklagten auf und trug ihn ungeachtet dessen Widerstandes vor die Tür des Polizeireviers die er hinter ihm abschloß.

Während dieses Tumultes auf dem Polizeirevier hatte Hauptwachtmeister ~~XXXX~~ die aus dem Schaufenster des Angeklagten abgenommenen Schriftstücke zur Staatsanwaltschaft gebracht, wo sie gesichtet wurden und wartete im Büro des Oberstaatsanwaltes auf die Schriftstücke, die er dem Angeklagten zurückbringen sollte. Auf einmal wurde die Tür aufgerissen und herein stürzte, gefolgt von seiner Frau, der Angeklagte mit blutbeschmierten Händen, zerrissener Kleidung und laut auf die "Nazi-Polizisten und den Ober-

staatsanwalt, als Urheber der ganzen Geschichte", schimpfend. Dabei brachte er auch zum Ausdruck, daß ihm vermutlich ein Polizeibeamter Geld gestohlen habe. Dann legte sich der Angeklagte auf ein im Büro des Oberstaatsanwaltes stehendes Sofa, zog sich Hemd und Schuhe aus und erklärte, er bleibe hier und gehe überhaupt nicht mehr fort. Dann verlangte er einen Arzt. Seine Frau holte Dr. S. [REDACTED] vom Gesundheitsamt, der dem Angeklagten eine kleine Schnittwunde an einem Finger verband. Dann ließ Oberstaatsanwalt Dr. W. [REDACTED] noch Dr. L. [REDACTED] vom Gesundheitsamt holen. Beide Ärzte untersuchten den Angeklagten, fanden jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte geschlagen worden wäre. Der Angeklagte war bei dieser Untersuchung störrisch wie ein böses Kind und brachte immer wieder zum Ausdruck, daß er den Richtern und dem Oberstaatsanwalt Schwierigkeiten bereiten wolle, so viel er nur könne. Schließlich wurde er in einem Überfallwagen der Polizei heimgeschafft.

Wegen der von S. [REDACTED] erhobenen Beschuldigung ist gegen die Polizeibeamten E. [REDACTED], W. [REDACTED] und W. [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, das am 31.7.52 eingestellt worden ist.

E. [REDACTED], W. [REDACTED] und W. [REDACTED] haben gegen den Angeklagten Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, E. [REDACTED] auch wegen Körperverletzung und die Stadt Passau wegen Sachbeschädigung.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der eidlichen Aussagen der Zeugen E. [REDACTED], W. [REDACTED], W. [REDACTED], K. [REDACTED], G. [REDACTED], K. [REDACTED], H. [REDACTED] Ma. [REDACTED], Dr. L. [REDACTED], Dr. W. [REDACTED] und des sachverständigen Zeugen Dr. K. [REDACTED].

6.)

Zu dem schon am 15.7.52 geäußerten Verdacht, daß ihm ein Polizeibeamter Geld gestohlen hätte; wurde der Angeklagte am 16.7.52 und 21.7.52 von Beamten der Kripo-Aussenstelle Passau gehört und erklärte beidemale, daß er zwar keine Beweise dafür habe, jedoch vermute, daß ihm der angebliche Kriminalbeamte, -W. [REDACTED] als er ihn im Geschäft von rückwärts umklammerte, 160.-DM aus der hinteren

Hosentasche gestohlen habe; dieses Umklammern sei so eigenartig gewesen, daß, wenn ihm der Mann nicht das Geld gestohlen habe, er sexuell nicht in Ordnung sein könne.

Das wegen des Diebstahlsverdachts gegen W. [REDACTED] eingeleitete Ermittlungsverfahren ist am 31.7.52 eingestellt worden.

Dies steht fest auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der beeideten Bekundung des Zeugen W. [REDACTED].

Die unter C III 2-6 angeführten Handlungen des Angeklagten bilden den Gegenstand der unter KMs 4/52 gegen ihn erhobenen Anklage.

IV.

Als dem Angeklagten der Eröffnungsbeschuß 1 Ms 3/52 vom 8.4.52 (s.C II) zugestellt worden war, beschwerte er sich hiergegen mit einem Schreiben vom 18.4.52. Dieser Beschwerde reichte er ein zweites Schreiben an den Vorsitzenden der dritten Strafkammer des Landgerichts München I vom 29.4.52 nach, in dem er u.a. folgendes ausgeführt hat:

"Ich habe Beschwerde erhoben wie auch Anzeigen erstattet beim Justizminister Dr. J. [REDACTED] Mi. [REDACTED], Generalstaatsanwalt Dr. R. [REDACTED] u.a. Obige Personen haben durch Mißbrauch von Gesetzen und unter Mißbrauch von Paragraphen die Rechtsbeuger und Räuber der Judenvermögen in Schutz genommen. Die braune Justiz von Bayern unter Leitung von Herrn Justizminister Dr. J. [REDACTED] hat mit verschiedenen Mitteln mit Paragraphen und ohne Paragraphen Bemühungen gemacht, mir die Wahrheit über obige Mißstände zum Schweigen zu bringen."

Wegen dieser beleidigenden Äußerungen hat der Bayer. Staatsminister der Justiz am 15.5.52 einen Strafantrag gestellt, der folgenden Wortlaut hat:

"Wegen der in dem Schreiben des Rabbiner I. [REDACTED] Sa. [REDACTED] in Passau vom 29.4.52 enthaltenen ehrenrührigen Äußerungen stelle ich Strafantrag wegen Beleidigung. Von dem Schreiben habe ich am 7.5.52 Kenntnis erhalten."

Dieser Sachverhalt, der den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses KMs 5/52 bildet, steht fest auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der dem Gericht vorliegenden Schriftstücke.

D.

I.

Der Angeklagte hat die Abwendung oder Aushängung und den Inhalt der ihm zur Last gelegten Schreiben, Eingaben, Beschwerden und Anzeigen als richtig anerkannt und die darin enthaltenen Behauptungen und Beschuldigungen auch in der Hauptverhandlung aufrecht erhalten. Er wollte ihr Richtigkeit beweisen. Dies ist ihm nicht gelungen.

Soweit die von ihm der Rechtsbeugung aus antisemitischer Einstellung beschuldigten Richter als Zeugen gehört wurden, haben sie übereinstimmend und durchaus glaubhaft versichert, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und entschieden haben und ihnen eine Benachteiligungsabsicht dem Angeklagten gegenüber völlig fernlag. Durch die Vernehmung dieser Zeugen hat sich auch herausgestellt, dass vielen Behauptungen, die der Angeklagte gegen diese Personen vorgebracht hat, zwar ein wahrer Kern zugrundeliegt - der Angeklagte jedoch, absichtlich oder infolge seiner unvollkommenen Beherrschung der deutschen Sprache und seiner Voreingenommenheit - Tatsachen verdreht und entstellt hat.

Seine Behauptung, daß ihm in dem Räumungsprozeß 1. und 2. Instanz keine Verteidigungsmöglichkeit gegeben worden sei, hat sich nicht nur nach dem Inhalt der Zivilprozeßakten, insbesondere den Urteilsbegründungen, die auf jedes aus den Akten ersichtliche Vorbringen der Parteien eingehen, als unrichtig herausgestellt, sondern auch durch die Aussage des Zeugen Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] eine Erklärung gefunden. Dieser Zeuge hat nämlich bekundet, daß der Angeklagte bei der Berufungsverhandlung unbedingt zu Wort kommen wollte und daß er - Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] - ihm erklärt habe, er solle sich gedulden, dies sei ein Anwaltsprozeß, in dem Anträge nur von den Anwälten gestellt werden könnten und er werde schon noch Gelegenheit haben, zu reden. Der Zeuge erklärte weiter, er, wie auch die Gegenseite, hätten ausreichend Gelegenheit gehabt, ihre Ansichten zu vertreten, er habe einen fast dreiviertelstündlichen Vortrag vor der Kammer gehalten.

Aus dieser Aussage ergibt sich zugleich, wie schon aus den Akten ersichtlich, daß auch die Behauptung des Angeklagten, das Berufungsurteil sei gleich in der ersten Verhandlung gefällt worden, falsch ist. Es trifft allerdings zu, daß auch sein Prozeßbevollmächtigter, der Zeuge Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED], in dem Entscheidungsverkündungstermin vom 29.11.50 noch kein Urteil, sondern einen Beweisbeschluß erwartet hatte. In der raschen Entscheidung des Rechtsstreits kann jedoch keine Verletzung der Sorgfalts- und Aufklärungspflicht des Gerichtes gesehen werden. Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] hatte als Berufungsführer Beweis dafür angeboten, daß der Untermietvertrag zwischen Z. [REDACTED] und S. [REDACTED] nicht unter einem Druck des S. [REDACTED] zustande gekommen war, sowie dafür, daß der Kläger die Geschäftsräume nicht deshalb zurückbekommen müsse, weil die Erben seines Geschäftsvorgängers E. [REDACTED] einen Rückerstattungsanspruch hierauf geltend gemacht haben, weil er aus der Begründung des Ersturteils entnommen hatte, daß dieses auf diese beiden Punkte besonderes Gewicht legte. Eine Beweiserhebung hierüber war jedoch für das Berufungsgericht nicht erforderlich, weil dieses entscheidend allein auf die Tatsache abstellte, daß der Untermietvertrag von Anfang an nur auf zwei Jahre geschlossen war und die Rückgabe der Geschäftsräume an den Kläger nach dieser Zeit vorsah. Daß dieser Standpunkt richtig war, gibt auch der Zeuge Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] zu, der auch versucht hat, dies dem Angeklagten klar zu machen.

Wie sorgfältig gerade in diesem Verfahren die Verpflichtung des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts erfüllt worden ist, beweist u.a., daß, obwohl bereits im Räumungsverfahren ein Augenschein vorgenommen war, dieser in dem Verfahren über den Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist von Amtsgerichtsrat W. [REDACTED] wiederholt wurde und das Beschwerdegericht nochmals einen Augenschein beschlossen hat, der allerdings dann infolge des durch die Beschwerden und Ablehnungen des Angeklagten bedingten Zeitablaufs, der den Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist gegenstandslos gemacht hat, nicht mehr zur Durchführung gelangte.

Auch die Behauptung des Angeklagten, daß die Richter über seine Anträge entschieden haben, ohne daß dem Gericht die Akten

vorlagen, ist insoweit unrichtig, als er damit dartun wollte, daß ohne Kenntnis der Akten und des Sachverhaltes entschieden worden sei. Der Zeuge Amtsgerichtsrat Dr. B. [REDACTED] hat beschworen, daß ihm, als er am 4.8.51 den Antrag des Angeklagten auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückwies, zwar nicht alle einschlägigen Akten vorlagen, er jedoch genügend Unterlagen und Sachkenntnis hatte, um entscheiden zu können. Die Begründung seines Beschlusses zeigt auch, daß er im wesentlichen auf die Gründe des Beschlusses vom 18.4.51 Bezug genommen hat, durch welchen der Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist zurückgewiesen worden war. Aus der Begründung des Beschlusses der 2. Zivilkammer des Landgerichts Passau vom 6.4.51 über die Beschwerde gegen den Beschluß vom 4.8.51, ergibt sich weiter, daß dem Gericht sämtliche maßgeblichen, in dem Räumungsprozeß ergangenen Entscheidungen vorlagen und der Sachverhalt bekannt war.

Auch damit, daß die Gerichte zweier Instanzen in diesem Fall innerhalb zwei Tagen ihre Entscheidungen getroffen haben, läßt sich der Vorwurf der Rechtsbeugung nicht rechtfertigen. Es kann nicht übersehen werden, daß der Angeklagte mit allen Mitteln versucht hat, eine Entscheidung des Räumungsprozesses zu vereiteln, indem er immer wieder neue, meist beleidigende und nicht einmal begründete Anträge stellte und die Gerichte durch seine Beschwerden, Ablehnungen und Anzeigen ausser Tätigkeit setzte. Sein Prozeßbevollmächtigter, der Zeuge Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED], hat beschworen, daß der Angeklagte den letzten Versuch, wenigstens für einen Teil des Ladens Vollstreckungsschutz zu erhalten, selbst dadurch zum scheitern brachte, daß er seinerseits eine Entschädigung von 250.000.-DM für die Räumung des Ladens forderte, andererseits erklärte, er wolle den Teil des Ladens, der ihm belassen werde, bis zu seinem Tode behalten. Damit hat der Angeklagte gezeigt, was er wirklich wollte. Auf solche Verschleppungsmanöver, die eine Sabotage des Verfahrensganges darstellen, konnte kein Gericht eingehen. Übrigens sind seit dem Erlaß des letztinstanzlichen Urteils und dessen Vollstreckung mehr als neun Monate vergangen, eine ungewöhnlich lange Zeit.

Auch die Behauptung des Angeklagten, daß Landgerichtsdirektor HeXXXX das Oberlandesgericht absichtlich falsch dahin unterrichtet habe, daß sich alle Passauer Richter abgelehnt und das Gericht deshalb in der einstweiligen Verfügungssache SXXXX ./. Klessinger beschlußunfähig sei, ist unzutreffend. Es waren tatsächlich zum Zeitpunkt des Eingangs des einstweiligen Verfügungsantrags beim Landgericht Passau keine Richter im Dienst, die sich nicht entweder selbst abgelehnt hatten oder vom Angeklagten abgelehnt worden waren. Die vier nicht abgelehnten Richter befanden sich auf Urlaub. Bis zur Rückkehr dieser vier Richter konnte die Entscheidung über den Antrag nicht zurückgestellt werden. Damit wäre der Angeklagte als Antragsteller am allerwenigsten einverstanden gewesen und hätte dies sicher als neuen Beweis gegen das Gericht ins Treffen geführt.

Eine Rechtsbeugung ist demnach aus dem, was der Angeklagte zum Beweis hiefür vorgetragen hat, nicht ersichtlich. Daß eine solche auch wirklich nicht vorgekommen ist, hat auch der Zeuge Rechtsanwalt Dr. SXXXX anerkannt, auf den sich der Angeklagte besonders berufen hatte. Dieser Zeuge hat im Gegensatz zu den Behauptungen des Angeklagten eindeutig bekundet und geschworen, daß er dem Angeklagten in langen und eindringlichen Belehrungen klarzumachen versucht habe, daß von einer Rechtsbeugung oder einer antisemitischen Einstellung der an dem Verfahren beteiligten Richter keine Rede sein könne. Um ihm dies zu beweisen, hat er mit dem Angeklagten die persönlichen Verhältnisse eines jeden der in Frage kommenden Richter einzeln genau durchgesprochen, wobei sich der Angeklagte als bereits durchaus informiert erwies. Der Zeuge hat weiter auch entschieden in Abrede gestellt, jemals, wie der Angeklagte behauptet hatte, gesagt zu haben, er schreibe deshalb keine Anzeige gegen die Richter für den Angeklagten, weil er Frau und Kind habe und für diese Nachteile befürchten müßte. Er hat erklärt, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen Dienstaufsichtsbeschwerde mißbillige und dem Angeklagten deshalb davon abgeraten habe. Weiter hat der Zeuge angegeben, daß es auch nicht stimme, daß er die Einlegung einer Beschwerde in dem Vollstreckungs-

schutzverfahren für den Angeklagten mit der Bemerkung abgelehnt habe, daß er als Rechtsanwalt nur in Rechtssachen helfen könne, es sich hier aber um keine Rechtssache mehr handle. Er erklärte, es sei so gewesen, daß der Angeklagte die Einlegung einer Beschwerde gegen einen Beschluß verlangt habe, der noch nicht erlassen war und er dies abgelehnt habe, weil er sich nicht lächerlich machen wollte.

Auch die übrigen Zeugen haben das Vorbringen des Angeklagten über Bemerkungen, auf die dieser seinen Vorwurf des Antisemitismus gründet, nicht bestätigt. So hat der Zeuge Landgerichtsdirektor Dr. R. [REDACTED] es bestritten, gesagt zu haben, das Räumungsurteil sei falsch, aber man habe dem Angeklagten nicht mit Absicht unrecht getan. Der Zeuge hat geschworen, daß er dem Angeklagten lediglich erklärt hat, daß es ihm leid tue, daß er den Laden aufgeben müsse.

Der Zeuge Amtsgerichtsrat Dr. B. [REDACTED], dem der Angeklagte vorwirft, er habe ihm erklärt, er werde alle seine Anträge ablehnen, ganz gleich, wie sie begründet sind, hat mit seinem Eid bekräftigt, daß er nicht dies zu dem Angeklagten gesagt hat, sondern, als dieser kurz vor Erlass des Beschlusses am 4.8.51 bei ihm vorsprach, daß die Entscheidung bereits feststehe, aber noch nicht geschrieben sei, er sie ihm jedoch schon mitteilen könne, nämlich, daß der Antrag auf Gewährung von Vollstreckungsschutz abgelehnt wird.

Der Zeuge Amtsgerichtsrat W. [REDACTED], dem der Angeklagte den Vorwurf gemacht hat, daß er ihm zu seinem Antrag auf Vollstreckungsschutz für den ganzen oder wenigstens für einen Teil des Ladens gesagt habe, er werde den ersten Antrag gleich ablehnen und über den zweiten Antrag erst entscheiden, wenn die Ware auf der Strasse liege, hat unter Eid bekundet, daß er so etwas auch nicht dem Sinne nach gesagt hat. Es sei vielmehr so gewesen, daß er dem Angeklagten bei dessen Vorsprache erklärt habe, er werde die Zwangsvollstreckung nicht einstweilen einstellen, sondern direkt über seinen Antrag entscheiden.

Auch der Zeuge Dr. I. [REDACTED] hat die Behauptung des Angeklagten, er habe ihm gesagt, daß er recht habe, und das Urteil

falsch sei, er aber kein Recht bekommen könne, was auch die Meinung des Generalstaatsanwaltes sei, nicht bestätigt. Er hat erklärt, daß zwar in einem nicht von ihm verfaßten Bericht an den Herrn Generalstaatsanwalt davon die Rede gewesen sei, daß die Zivilgerichte vielleicht hätten dem Angeklagten eine Entschädigung für die Räumung des Geschäftes zuerkennen oder ihm sonstwie hätten entgegenkommen können, daß dies aber nicht seine eigene Meinung gewesen sei und er so etwas dem Angeklagten deshalb auch nicht gesagt haben könne. Zu dem Vorwurf des Angeklagten, er habe ihn aufgefordert nach Israel zu fahren, erklärte er, dies habe er nicht in dem Sinne gesagt, den der Angeklagte dieser Bemerkung unterstelle, sondern in dem Sinne, daß er nicht verstehe, warum der Angeklagte in Deutschland bleibe, wenn er sich hier ungerecht behandelt und verfolgt fühle.

Das Gericht hatte keinen Anlaß, die in überzeugend glaubhafter Weise gemachten und beschworenen Aussagen dieser Zeugen in Zweifel zu ziehen. Dies gilt auch bezüglich der Aussagen der Zeugen Amtsgerichtsrat Dr. S. [REDACTED] und Oberstaatsanwalt Dr. W. [REDACTED] gegen die der Angeklagte unmittelbar im Anschluß an ihre Vereidigung Meineidsanzeige erstattet hat.

Nach dem gesamten Ergebnis der Beweisaufnahme steht daher fest, daß die Behauptung des Angeklagten, daß die in dem Räumungs- und Vollstreckungsverfahren z. [REDACTED] ./. S. [REDACTED] tätig gewordenen Richter sich einer Rechtsbeugung aus antisemitischer Einstellung schuldig gemacht haben, unrichtig ist. Auf die Tatsache, daß der Angeklagte bei den von ihm so angegriffenen Gerichten von 47 Prozessen 31 gewonnen hat, soll dabei gar nicht eingegangen werden. Der Angeklagte, dem die Passauer Gerichte und Behörden ohnehin ein Übermaß von Geduld und Nachsicht gewährt haben, konnte auch mit seinen Schutzbehauptungen seinen Vorwurf der Rechtsbeugung nicht begründen.

Ein Ausgleich oder eine Entschädigung für das, was er in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes erduldet hat, konnte dem Angeklagten im Rahmen eines Zivilrechtsstreits ebenso wenig gewährt werden, als etwa die Schäden, die ein Kriegsbeschädigter erlitten hat, in einem solchen Verfahren zwischen 2 Zivilparteien mit abgegolten werden können. Derartige Ansprüche

bestehen nur der Gesamtheit des Volkes gegenüber. Sie zu Ungunsten des jeweiligen Zivilprozeßgegners zu verwerten, würde eine unheilbare Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Auch die Berufung des Angeklagten darauf, daß seine Verfolgung im 3. Reich nicht berücksichtigt worden sei, vermag deshalb eine Rechtsbeugung nicht darzutun.

II.

Während der Angeklagte zu dem vorstehend behandelten Komplex eingehend Stellung genommen und zahllose Fragen gestellt hat, hat er zu dem ihm im Zusammenhang mit der Zwangsräumung und der Beschlagnahme der Schriftstücke zur Last gelegten Taten keine konkreten Erklärungen abgegeben. Er hat sich hiezu mit einem Hinweis darauf begnügt, daß ihm, wie dem jüdischen Volk überhaupt, Gewalttätigkeiten fernlägen und er im besonderen nur mit der Stärke der Rede aber nicht mit der Kraft der Hände gesegnet sei, weshalb er nur einen "demonstrativen Widerstand" geleistet habe. Mit diesem Verteidigungsvorbringen konnten die glaubhaften, sich gegenseitig ergänzenden, beeideten Aussagen der Polizeibeamten nicht entkräftet werden, zumal diese auch von den bei der Zwangsräumung beschäftigten Arbeitern und von der Zeugin Heester, die gesehen hat, wie der Angeklagte den Polizeikommissär Eggen am 15.7.51 ins Gesicht schlug, bestätigt wurden. Die Aussagen dieser Zivilpersonen haben in ihrer Glaubhaftigkeit dadurch nichts verloren, daß sie der Angeklagte als freche Lügen bezeichnet hat.

E.

Die rechtliche Würdigung der Handlungen des Angeklagten, soweit ihretwegen Anklage erhoben worden ist, ergibt folgendes:

I.

1.)

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Angeklagten vom 16.1.51
/C I 1)/ enthält die Behauptung, daß die in den Verfahren Zacharias gegen Salzberg beteiligten Richter des Amts- und Landgerichts Passau infolge ihrer antisemitischen Einstellung ihre richterliche Pflicht verletzt hätten und der Oberlandesgerichtspräsident kein Licht in den Antisemitismus beim Landgericht Passau bringe. Diese Tatsachenbehauptungen sind geeignet, die angegriffenen Personen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da sie den Vorwurf in sich schliessen, daß diese Richter ihren Berufspflichten nicht gerecht würden. Dessen war sich der Angeklagte auch bewusst. Seine Behauptungen sind, wie unter D I bereits ausgeführt, unwahr. Der Angeklagte hat sie als sicher hingestellt und es spricht vieles, insbesondere die Aussage des Zeugen Rechtsanwalt Dr. S. ~~XXXXXX~~, dafür, daß der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt hat. Dennoch erschien dies dem Gericht nicht zweifelsfrei erwiesen. Es mußte berücksichtigt werden, daß der Angeklagte aus einer Gegend stammt, in der Sauberkeit und Unbestechlichkeit eines Beamten oder Richters nicht die selbstverständliche Regel war und daß seine jüdischen Moral- und Rechtsansichten anders sind - wie er immer wieder betont -, als die westeuropäischen Völker. Es durfte auch nicht übersehen werden, daß dem Angeklagten nach seiner unwiderlegbaren Darstellung in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes von Angehörigen des deutschen Volkes Entsetzliches angetan worden ist und er seither von einem grenzenlosen Haß und Mißtrauen gegen Deutsche beherrscht ist. Diese Einstellung mag seinen Blick getrübt haben. Daß das Berufungsgericht in dem Räumungsprozeß, im Gegensatz zur Begründung des Ersturteils im wesentlichen auf die Vertragsdauer des Mietvertrages abgestellt und deshalb die für seine Entscheidung unerheblichen, vom Angeklagten angebotenen Beweise nicht er-

hoben hat, daß der Vollstreckungsschutzantrag in zwei Instanzen so rasch abgelehnt worden ist, daß Amtsgerichtsrat Dr. [REDACTED] sich in dem Verfahren Z [REDACTED] X./ . S [REDACTED] abgelehnt hat, aber in Verfahren, in denen die Ehefrau des Angeklagten beteiligt war und dieser sie vertrat, weiter tätig gewesen ist und einige andere Umstände, die an sich nicht zu beanstanden sind, jedoch dem Argwohn des Angeklagten gegen die Unparteilichkeit der Richter Nahrung gegeben haben, können ihn ebenfalls verwirrt haben.

Als Verleumdung gemäß § 187 StGB konnte daher die Tat des Angeklagten nicht qualifiziert werden, sondern nur als üble Nachrede nach § 186 StGB. Da bei diesem Tatbestand die Unwahrheit oder Nichterweislichkeit der behaupteten Tatsachen nicht Tatbestandsmerkmal ist, sondern lediglich eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, schließt der etwaige gute Glaube des Angeklagten an die Erweislichkeit seiner Behauptungen seinen Vorsatz und seine Schuld nicht aus.

Darauf, daß er zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, hat sich der Angeklagte selbst nicht berufen. Die Voraussetzungen des § 193 StGB liegen bei der Inkongruenz zwischen dem Zweck, der angestrebt worden sein könnte und den hiezu verwandten Mitteln, die grob gegen das Recht und die guten Sitten verstossen, auch nicht vor. Der Angeklagte hat seine Absicht, zu beleidigen, auch selbst gar nicht in Abrede gestellt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.1.51, die nach der eigenen Erklärung des Angeklagten gegen den Oberlandesgerichtspräsidenten in München und die an dem Räumungsprozeß beteiligten Richter Dr. W [REDACTED], Dr. R [REDACTED], S [REDACTED] und W [REDACTED] gerichtet war, erfüllt daher den Tatbestand von fünf in gleichartiger Idealkonkurrenz zueinander stehenden Vergehen der üblen Nachrede gemäß §§ 186, 73 StGB.

Vergehen der Beleidigung nach § 185 StGB konnten daneben nicht angenommen werden, da die Eingabe des Angeklagten keine von den ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen verschiedene formale Beleidigungen enthält.

Sie erfüllt jedoch zugleich auch den Tatbestand eines Vergehens der vorsätzlichen falschen Anschuldigung gemäß §§ 164 Abs. 5, 73 StGB. Der Angeklagte wollte durch diese Eingabe beim Landge-

richt Passau ein Verfahren gegen die von ihm einer Verletzung ihrer richterlichen Pflichten beschuldigten Personen herbeiführen. Wie bezüglich der üblichen Nachrede, so mußte auch hier im Zweifel zugunsten des Angeklagten angenommen werden, daß er die falsche Anschuldigung nicht wider besseres Wissen erstattet hat. Sie ist jedoch vorsätzlich begangen worden. Wenn auch der Angeklagte vielleicht zunächst geglaubt haben mag, daß ihm bewußt Unrecht getan worden sei, so mußte er doch nach den zahlreichen Aussprachen mit den Richtern, den Begründungen, mit denen die verschiedenen Instanzen seine Dienstaufsichtsbeschwerden abgelehnt hatten, vor allem aber nach der eingehenden Belehrung seines Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. S. ~~XXXXXX~~ doch mindestens das Bewußtsein haben, daß die von ihm ausgesprochenen Verdächtigungen falsch sein können. Er hat dieses Bewußtsein nach der Überzeugung des Gerichts auch gehabt, es in Kauf genommen, daß seine einmal erhobenen und dann verbissen aufrechterhaltenen Beschuldigungen möglicherweise unrichtig sind und doch "darauf los" beschuldigt um seine vermeintlichen Widersacher in Verfahren zu verwickeln. Dies ergibt sich nicht nur aus seiner Äußerung im Büro des Oberstaatsanwalts Dr. ~~Weiss~~ in Passau am 15.7.52, daß er alles tun werde, um diesem und den Richtern Schwierigkeiten zu machen, sondern auch aus seinem gesamten Verhalten während seines Kampfes gegen die Gerichte und die bayerische Justiz und auch während der Hauptverhandlung. Der Angeklagte hat daher zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

Im Gegensatz zu § 186 StGB liegt bezüglich der in dem gleichen Schreiben enthaltenen falschen Anschuldigung mehrerer Personen nur eine Tat gemäß § 164 StGB vor, da diese Strafbestimmung nicht so sehr den Schutz der durch die falsche Anschuldigung Verdächtigten bezweckt, sondern in erster Linie den Schutz der Rechtspflege.

2.)

Durch die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20.2.51 /C I 2)/

hat sich der Angeklagte weiterer sieben Vergehen der üblen Nachrede in Tateinheit mit einem Vergehen der Beleidigung und einem Vergehen der vorsätzlichen falschen Anschuldigung gemäß §§ 186, 185, 164 Abs.5, 73 StGB schuldig gemacht.

Diese Eingabe des Angeklagten enthält zunächst mit dem Vorwurf der frechen Lüge gegenüber dem bayerischen Staatsminister der Justiz eine Formalbeleidigung im Sinne des § 185 StGB. Daß diese Äusserung eine bewußte Kundgebung der Mißachtung darstellt, bedarf keiner näheren Begründung.

Die gleiche Eingabe enthält auch die ehr- und rufgefährdende Behauptung der Pflichtverletzung, Rechtsbeugung, sowie der Denkung solcher Handlungen gegenüber dem Justizminister, dem Oberlandesgerichtspräsidenten in München, dem Landgerichtspräsidenten in Passau und den Richtern Dr.W. ~~XXXXXX~~ Dr.R. ~~XXXXXX~~, S. ~~XXXXXX~~ und W. ~~XXXXXX~~. Wie bereits ausgeführt, ist diese Behauptung unwahr, jedoch dem Angeklagten nicht mit eindeutiger Sicherheit nachzuweisen, daß er sie wider besseres Wissen aufgestellt hat.

Da auch diese Dienstaufsichtsbeschwerde den Zweck verfolgte, ein Verfahren gegen die Beschuldigten herbeizuführen, erfüllt auch sie zugleich den Tatbestand des § 164 Abs.5 StGB. Insoweit wird ebenfalls auf die vorstehend gemachten Ausführungen verwiesen.

II.

1.)

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Angeklagten vom 17.8.51
/C II 3)/ erfüllt den Tatbestand eines Vergehens der Beleidigung in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen der vorsätzlichen falschen Anschuldigung gemäß §§ 185, 164 Abs.5, 73 StGB.

Der gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts Passau erhobene Vorwurf der Lüge enthält eine bewußte Mißachtungskundgebung im Sinne des § 185 StGB.

Die in dieser Eingabe weiter enthaltenen Tatsachenbehauptungen, die alle in dem Vorwurf einer Rechtsbeugung und Dienstpflichtverletzung einmünden erfüllen den Tatbestand des § 186 StGB. Insofern konnte jedoch eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen, da der Strafantrag des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vom 27.5.51 auf den Tatbestand des § 185 StGB beschränkt ist. Diese Behauptungen sind jedoch in der Absicht vorgetragen worden, um ein Verfahren gegen die beschuldigte Person in die Wege zu leiten. Damit ist der Tatbestand eines Vergehens nach § 164 Abs. 5 StGB verwirklicht.

2.)

Die Beschwerde des Angeklagten vom 18.1.52 /C II 4)/ macht dem damaligen Oberstaatsanwalt von Passau, Dr. Loschelder, den Vorwurf, daß er die Naziräuber und Antisemiten von Passau, somit die in den Verfahren ~~z. B. [REDACTED]~~ /s. ~~[REDACTED]~~ beteiligten Richter und Beamten gemeint sind, um jeden Preis und sogar mit unwahren Behauptungen, die er ausgesprochen habe, decke. Die Behauptung dieser nicht erweislich wahren Tatsache, die geeignet ist, den Angegriffenen verächtlich zu machen, und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, stellt eine üble Nachrede gemäß § 186 StGB dar.

Der gleiche Tatbestand ist nochmals erfüllt mit der in dieser Eingabe weiter enthaltenen Behauptung der Rechtsbeugung gegenüber Amtsgerichtsrat Wirthensohn.

Außerdem enthält dieses Schreiben gegenüber Dr. L. ~~[REDACTED]~~, W. ~~[REDACTED]~~, E. ~~[REDACTED]~~, I. ~~[REDACTED]~~ und Dr. L. ~~[REDACTED]~~ Beleidigungen. Dr. L. ~~[REDACTED]~~ werden Lügen vorgeworfen, die übrigen Angegriffenen als Naziräuber und Antisemiten bezeichnet und W. ~~[REDACTED]~~ der offenen nazistischen Frechheit bezichtigt. Hiedurch hat sich der Angeklagte fünf in gleichartiger Idealkonkurrenz zusammentreffender Vergehen nach §§ 185, 73 StGB schuldig gemacht. Hierbei tritt im Falle Dr. L. ~~[REDACTED]~~ und W. ~~[REDACTED]~~ der Tatbestand des § 185 StGB gegenüber dem des § 186 StGB nicht zurück, weil die

einheitliche Kundgebung die Behauptung ehrwürdiger Tatsachen und daneben eine formale Beleidigung enthält welche nach dem Willen des Angeklagten nicht nur den Beleidigten allein zugehen sollte und auch Dritten zugegangen ist.

Die Beschwerde vom 18.1.52 erfüllt darüber hinaus auch den Tatbestand einer vorsätzlich falschen Anschuldigung, weil der Angeklagte mit ihr, wie mit allen Eingaben, Beschwerden und Anzeigen gegen die Passauer Richter, ein gerichtliches oder wenigstens disziplinäres Verfahren gegen die Denunzierten bezweckte. Bezüglich dieses Tatbestandes wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

Die einzelnen durch dieses Schreiben verwirklichten Tatbestände stehen zueinander im Verhältnis der Tateinheit. § 73 StGB.

3.)

Das Schreiben des Angeklagten vom 20.12.51 /C II 5)/ erfüllt den Tatbestand eines Vergehens der üblen Nachrede in rechtllichem Zusammentreffen mit einem Vergehen der vorsätzlichen falschen Anschuldigung gemäß §§ 186, 164 Abs.5, 73 StGB.

Die von dem Angeklagten darin aufgestellte Behauptung, daß Landgerichtsdirektor H. ~~XXXXXX~~ aus antisemitischer Einstellung das Oberlandesgericht München über die Beschlußfähigkeit des Landgerichts Passau absichtlich falsch unterrichtet und dadurch zu einer Rechtsbeugung gebracht und auch selbst eine solche begangen habe, ist falsch. Wegen der auch hier nicht restlos auszuräumenden Zweifel, ob der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt hat, muß auch diese Behauptung nur als nicht erweislich wahr behandelt werden. Es wird insoweit auf die bereits gemachten Ausführungen Bezug genommen.

Daß der Angeklagte mit seinem Schreiben ein Verfahren gegen Landgerichtsdirektor H. ~~XXXXXX~~ in Gang bringen wollte, ergibt sich hier daraus, daß der Angeklagte selbst gebeten hat, das Schreiben als Strafanzeige zu betrachten.

III.

Ziel der falschen Anschuldigungen des Angeklagten war es, allen Richtern und Personen, die in dem Räumungs- und den Zwangsvollstreckungsverfahren ~~ZXXXXXX~~/. ~~SXXXXX~~, sowie in den von ihm veranlaßten damit zusammenhängenden Dienstaufsichtsbeschwerden und Ermittlungsverfahren gegen seine Wünsche entsch-ieden hatten, Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten zu bereiten, um sie so mürrisch zu machen und den Laden entgegen Gesetz und Recht und rechtskräftiges Urteil behalten zu können und sich an allen Personen zu rächen, die sich ihm nicht willfährig zeigten. Diesen Gesamterfolg hat er von Anfang an erstrebt und schrittweise je nach Anlaß und Gelegenheit durch die einzelnen Beschwerden und Anzeigen verwirklicht.

Die einzelnen falschen Anschuldigungen stellen daher keine jeweils selbständigen Taten dar, sondern nur die unselbständige Teilverwirklichung des angestrebten Gesamterfolges. Die fünf vorstehend behandelten, in gleicher Weise begangenen, falschen Anschuldigungen müssen daher rechtlich als eine einzige fortgesetzte Handlung angesehen werden.

Das ideelle Konkurrieren der einzelnen Teilakte dieser fortgesetzten falschen Anschuldigung je mit den anderen in den betreffenden Schreiben enthaltenen Delikten begründet eine Idealkonkurrenz der ganzen fortgesetzten Handlung mit sämtlichen übrigen Delikten.

Der Angeklagte war daher bezüglich des den Eröffnungsbeschlüssen KMs 2/51 und Ms 3/52 zu Grunde liegenden Sachverhaltes eines fortgesetzten Vergehens der vorsätzlichen falschen Anschuldigung in rechtlichem Zusammentreffen mit fünfzehn Vergehen der üblen Nachrede und sieben Vergehen der Beleidigung schuldig zu sprechen.

IV.

1.)

Durch sein Verhalten bei der Durchführung der Zwangsräumung des Geschäfts in der Brunnengasse 1 in Passau am 3.9.51 /C III 2)/ hat der Angeklagte den Tatbestand eines Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt und zweier weiterer rechtlich zusammen-treffender Vergehen der Beleidigung gemäß §§ 113, 74, 185 und 73 StGB erfüllt.

a) Widerstand gegen die Vollstreckung des Räumungs-urteils hat der Angeklagte in verschiedenen Formen geleistet. Zuerst hat er erklärt, daß er jeden zusammenschlagen werde, der etwas aus seinem Laden heraustrage. Dies ist ein Widerstandleisten durch Bedrohung mit Gewalt im Sinne des § 113 StGB. Ob der Angeklagte dabei seine Drohung ernst gemeint hat, spielt keine Rolle. Es genügt, daß er wollte, daß die andern sie für ernst halten. Dies war durchaus der Fall, zumal sich der Angeklagte zur Bekräftigung seiner Drohung mit einem Rollohaken bewaffnet hatte.

Dann hat der Angeklagte, um die Räumung zu verhindern, mit einem Hammer die Lichtschaltanlage zu zertrümmern versucht. Diese gegen eine Sache ausgeübte Gewalt erfüllt den Tatbestand des § 113 StGB ebenfalls, da sich ihre Wirkung mittelbar gegen die Durchführung der Vollstreckung und die hieran beteiligten Amtspersonen richtete.

Die nächste Widerstandshandlung des Angeklagten war sein tätliches Vorgehen gegen die zur Unterstützung des Gerichtsvollziehers beigezogenen Polizeibeamten (§ 113 Abs.1 Ziff.3 StGB). Schließlich hat der Angeklagte auch bei seiner Verbringung in den Polizeiwagen tätlichen Widerstand geleistet.

Diese verschiedenen Widerstandshandlungen könnten nach einer in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht, daß sich der Widerstand gegen "den" Beamten richte, als so viele Vergehen gemäß § 113 StGB angesehen werden, als Beamte bei der

Räumung beteiligt waren und angegriffen wurden. Das Gericht schließt sich jedoch der anderen Ansicht an, daß sich der Widerstand gegen die Ausübung des Amtes, also gegen die Amtshandlung als solche, richtet, da diese Auffassung dem vorliegenden Fall, in welchem der Angeklagte die ganze Zwangsräumung, also die Amtshandlung als solche, verhindern wollte, nicht nur gerechter wird, sondern auch die für den Angeklagten günstigere ist. Das Verhalten des Angeklagten konnte daher als eine natürliche Handlungseinheit im Sinne einer natürlichen Betrachtungsweise angesehen werden.

Der Angeklagte hat diesen Widerstand gegen die Zwangsräumung geleistet, obwohl ihm der Gerichtsvollzieher bekannt war und er wußte, daß sich dieser und die Polizeibeamten in Ausübung ihres Amtes befanden.

Die Amtsausübung dieser Personen war rechtmässig. Der Gerichtsvollzieher war zur Vollstreckung des Räumungsurteils örtlich und sachlich zuständig. Seine Vollstreckungshandlungen standen im Einklang mit den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und der Dienstanweisung für Gerichtsvollzieher. Er mußte, da der Schuldner eine freiwillige Räumung und jede Verfügung über die zu räumenden Gegenstände ablehnte, die Räumung zwangsweise durchführen und eingeräumten Gegenstände einlagern (§§ 886 Abs.2 ZPO, 216 DAfGV.). Das Verlangen des Angeklagten, ihm das Räumungsgut vor dem Geschäft auf der Strasse zu übergeben, mußte er ablehnen, da dies ohne Störung der öffentlichen Ordnung nicht möglich war.

Auch das nachträgliche Wegschaffen der Hartfaserzwischenwände und Lichtenanlagen aus den Geschäftsräumen und der Kisten aus dem Lichtschacht war rechtmässig. Ein besonderer Räumungstitel war hiezu nicht erforderlich, da es sich um die Fortsetzung und Beendigung der Vollstreckung aus dem Räumungsurteil handelte. Der Gerichtsvollzieher hat insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen gehandelt, das nicht zu beanstanden ist.

Die Polizeibeamten waren zur Unterstützung des Gerichtsvollziehers berechtigt und verpflichtet und mußten den Angeklagten festnehmen, als dieser gegen die Zwangsräumung Widerstand leistete, um die Fortsetzung dieser strafbaren Handlung zu verhindern (Art.20 BPolStGB, 102 AG StPO).

b) Der Eröffnungsbeschuß hatte im Zusammenhang mit dem Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt ein Vergehen der Körperverletzung gemäß § 223 StGB angenommen, da Polizeikommissär WXXXXX bei dem Herumbalgen mit dem Angeklagten eine Verletzung am Arm erlitten hatte. Durch die Aussage dieses Zeugen ließ sich jedoch nicht beweisen, daß ihm diese Verletzung von dem Angeklagten zugefügt worden ist. Es ist möglich, daß er sich die Verletzung bei dem Festhalten des Angeklagten selbst zugezogen hat. Eines Vergehens der Körperverletzung konnte der Angeklagte in diesem Zusammenhang daher nicht schuldig gesprochen werden. Eines ausdrücklichen Freispruches bedurfte es deshalb nicht, da der Eröffnungsbeschuß die Körperverletzung als tat-einheitlich mit dem Vergehen des Widerstandes zusammentreffend angesehen hatte und auch Tateinheit vorliegen würde.

c) Das gleiche gilt bezüglich der dem Angeklagten in diesem Zusammenhang vom Eröffnungsbeschuß weiter zur Last gelegten Übertretung des groben Unfugs. Der Tatbestand des § 360 Nr.11 StGB verlangt das Vorliegen einer Handlung, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung durch eine Belästigung des Publikums zu stören oder zu gefährden. Hieran fehlt es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme insofern, als sich das Verhalten des Angeklagten nicht gegen das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit wandte, sondern gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung und die hieran beteiligten Beamten und das Publikum von den Vorgängen keine unmittelbare Kenntnis erlangte.

d) Die Beschimpfung der beiden Polizeibeamten WXXXXX und Lang anlässlich des Räumungsvorganges durch den Angeklagten - als er seinen Widerstand zufolge der angelegten Schließkette vorübergehend einstellen mußte - mit den Ausdrücken "Mörder, Räuber, Hitlersäue, Nazischweine" usw. erfüllt den Tatbestand zweier in gleichartiger Idealkonkurrenz stehender Vergehen der Beleidigung. Sie stehen zu dem Vergehen des Widerstandes im Verhältnis der Tatmehrheit.

Der Angeklagte war daher in diesem Falle eines Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt und zweier weiterer, unter sich rechtlich zusammentreffender Vergehen der Beleidigung schuldig zu sprechen.

2.)

Durch seine Anzeige gegen die an der Zwangsäumung beteiligten Polizeibeamten /C III 3)/ hat sich der Angeklagte eines fortgesetzten Vergehens der vorsätzlichen falschen Anschuldigung gemäß § 164 Abs.5 StGB schuldig gemacht.

Die in seiner am 10.9.51 erstatteten Anzeige aufgestellte Behauptung, daß er von den Beamten mörderisch geschlagen worden sei, welche er am 20.10.51 in einer Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamten und bei seiner richterlichen Vernehmung am 5.11.51 wiederholte, ist unwahr. Bei der Frage, ob der Angeklagte die falsche Anschuldigung wider besseres Wissen oder lediglich vorsätzlich oder leichtfertig erstattet hat, war ausser den unter E I 1) angeführten allgemeinen Umständen zu beachten, daß sich der Angeklagte bei dem Herumbalgen mit den Polizeibeamten in einer so grossen Erregung befand, daß zu seinen Gunsten angenommen werden kann, daß er möglicherweise wirklich nicht genau wußte, ob er auch geschlagen worden ist oder nicht. Daß er aber auf jeden Fall seine Anschuldigungen mindestens mit bedingtem Vorsatz erhoben hat, ergibt sich aus seiner ins einzelne gehenden unwahren Schilderung, wie er geschlagen worden sein soll. Bei dieser mußte er sich bewußt sein, daß sie möglicherweise falsch ist.

Der Angeklagte hat diese Beschuldigungen erhoben und wiederholt, um sich an den Polizeibeamten zu rächen. Die einzelnen Beschuldigungen müssen daher als unselbständige Teilverwirklichungen eines von Anfang an gegebenen Gesamtvorsatzes angesehen werden, weshalb sie sich rechtlich als eine einzige fortgesetzte Tat qualifizieren.

3.)

Das Aushängen der Schriftstücke in der Zeit vom 27.6. bis Ende Oktober 1952 / C III 4) / erfüllt den Tatbestand eines fortgesetzten Vergehens der Staatsverleumdung in rechtlichem Zusammentreffen mit einer fortgesetzten Übertretung des groben Unfugs gemäß §§ 131, 360 Nr.11, 73 StGB.

a) Die von dem Angeklagten durch das Aushängen in den Schaufenstern einer unbestimmten Vielzahl von Personen zugänglich gemachten Behauptungen enthalten im wesentlichen die gleichen Vorwürfe, wie er sie gegen die einzelnen Richter und Beamten bereits vordem erhoben hatte. Der Angeklagte hat nun jedoch die ursprünglich gegenüber Einzelpersonen erhobenen Beschuldigungen durch ihre Zusammenstellung und die Reihenfolge des Aushangs der Schriftstücke v e r a l l g e m e i n e r t und auf die bayerische Justiz als G a n z e s bezogen. Dies ergibt sich nicht nur aus einzelnen Bemerkungen in diesen Schriftstücken wie "Bayerische Justiz quo vadis ?", "gibt es keine Richter in Deutschland mehr ?", "die bayerische Justiz wagt es nicht..." u.a., sondern auch aus dem Ziel, das der Angeklagte mit dieser Plakatiererei verfolgte. So wie er jeden Richter und Beamten, der ihm nicht recht gegeben hatte, beleidigt und angegriffen hat, so wollte er nun die bayerische Justiz als s o l c h e verächtlich machen. Dabei spekulierte er einerseits auf die Großzügigkeit und Nachsicht der deutschen Behörden - er sagt selbst, daß er dies in einem anderen Lande hätte nicht tun können - und wollte damit, daß nicht gegen ihn eingeschritten wird, bei der Bevölkerung den Eindruck erwecken, als ob seine Behauptungen wahr seien; andererseits - so gibt er vor - wollte er damit ein Verfahren gegen sich erzwingen, um darin den verlorenen Räumungsprozess noch einmal aufrollen zu können.

Die Taten des Angeklagten können daher nicht als Beleidigungen der einzelnen, in den ausgehängten Schriftstücken angegriffenen Personen gewertet, sondern müssen unter dem Gesichtspunkt des Angriffs gegen die Justiz als solche gewürdigt werden.

Wenn bei den früheren Angriffen und Anzeigen gegen einzelne Richter und Beamten zu Gunsten des Angeklagten die Annahme möglich war, daß er vielleicht seine Behauptungen zum Teil für richtig gehalten hat, so kann dies nun nicht mehr angenommen werden. Der Angeklagte wußte, daß solche Behauptungen, wie "der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsräumung ohne Gerichts-urteil auf Befehl des Landgerichtspräsidenten vorgenommen, der Oberstaatsanwalt Dr. W. ~~XXXX~~ hat die gegen ihn begangenen Verbrechen organisiert, es ist offenbar Raub unter dem Deckmantel der Scheinjustiz begangen worden" und viele andere in dieser Allgemeinheit

222

erdichtet und entstellt waren. Da die vielen einzelnen Taten des Angeklagten in dieser Richtung alle dem oben erwähnten Ziele deinten, bilden sie zusammen ein einziges fortgesetztes Vergehen gemäß § 131 StGB.

b) Die Aushänge des Angeklagten bildeten einen Anziehungspunkt für die Strassenpassanten und damit den Anlaß für häufige Menschenansammlungen vor den Schaufenstern der Geschäfte in der Brunnngasse Nr.2 und Ludwigstrasse 20 in Passau. Die Betrachter der Aushänge waren in ihrer überwiegenden Mehrzahl über das Vergehen des Angeklagten und die von ihm erhobenen Beschuldigungen empört und die Polizei mußte einige Male beruhigend auf die Menge einwirken. Der Angeklagte hat daher durch seine Handlungsweise den Bestand der öffentlichen Ordnung gestört und sich damit einer fortgesetzten Übertretung des groben Unfugs gemäß § 360 Nr.11 StGB schuldig gemacht, die mit dem Vergehen der Staatsverleumdung tateinheitlich zusammentrifft.

4.)

Bei der Beschlagnahme der ausgehängten Schriftstücke am 15.7.52 /C III 5)/ hat der Angeklagte durch sein Verhalten den Tatbestand eines Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen der Körperverletzung und einem Vergehen der Beleidigung gemäß §§ 113, 223, 185, 73 StGB verwirklicht und durch seine Handlungen nach Beendigung der Beschlagnahmeaktion den Tatbestand dreier weiteren Vergehen der öffentlichen Beleidigung im rechtlichen Zusammentreffen mit einer Übertretung des groben Unfugs gemäß §§ 185, 360 Nr.11, 73, 74 StGB und zweier weiterer selbständiger Vergehen der Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 74 StGB erfüllt.

a) Polizeikommissär ~~XXXXXXXXXX~~ befand sich bei der Durchführung der Beschlagnahme der ausgehängten Schriftstücke in rechtmässiger Ausübung seines Amtes. Er war hiezu nicht nur auf Grund des gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses vom 9.7.51 und des ihm erteilten Auftrags seines Vorgesetzten berechtigt

und verpflichtet, sondern hätte die Beschlagnahme auch von sich aus nach Art. 20 BPolStGB in Verbindung mit Art. 102 AG StPO vornehmen können. Er war auch zur Mitnahme sämtlicher, auch der nicht von dem Beschlagnahmebeschluß erfaßten Schriftstücke befugt, da die Sichtung der Schriftstücke an Ort und Stelle wegen ihrer grossen Zahl und wegen der sich bei jeder Beschlagnahme von Schriftstücken aus dem Schaufenster des Angeklagten ansammelnden Menschenmenge nicht durchführbar war. Er konnte insoweit die Art der Durchführung der Beschlagnahme nach seinem eigenen Ermessen bestimmen.

Dieser rechtmässigen Amtsausübung hat der Angeklagte, der wußte, daß sich die Polizeibeamten in Ausübung ihres Amtes befanden, tätlichen Widerstand entgegengesetzt. Seine einzelnen Widerstandshandlungen bilden eine natürliche Handlungseinheit.

Die Berufung des Angeklagten darauf, er habe geglaubt, die Wegnahme aller Schriftstücke nicht dulden zu müssen, da sich der Beschlagnahmebeschluß nicht auf sämtliche ausgehängten Schriftstücke bezog, ist rechtlich ohne Bedeutung, weil die Rechtmässigkeit der Amtsausübung kein Tatbestandsmerkmal des § 113 StGB darstellt, sondern nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit.)

b) Die Einleitung der Widerstandshandlungen des Angeklagten, der Faustschlag ins Gesicht des Polizeikommissärs Eggenberger, stellt zugleich eine vorsätzliche leichte Körperverletzung gemäß § 223 StGB und eine Beleidigung gemäß § 185 StGB dar. Dieser Schlag hat nicht nur das körperliche Wohlbefinden des Verletzten beeinträchtigt, sondern war gleichzeitig auch eine Mißachtungskundgebung des Angeklagten. Ein tateinheitliches Zusammentreffen dieser Vergehen mit dem des Widerstands gegen die Staatsgewalt ist möglich, da ein Widerstand nicht notwendigerweise durch solche Handlungen verübt werden muss.

c) Die Beschimpfungen der drei Polizeibeamten nach Beendigung der Schriftstückbeschlagnahme auf der Strasse mit den Worten "Naziverbrecher, Banditen, Mörder" usw. bilden drei weitere in gleichartiger Idealkonkurrenz stehende Vergehen der öffentlichen Beleidigung nach §§ 185, 73, 74 StGB. Sie treffen

tateinheitlich mit einer Übertretung des groben Unfugs gemäß §§ 360 Nr.11, 73 StGB zusammen, da sie einen Teil des Verhaltens des Angeklagten bilden, durch welches eine grosse Menschenmenge herbeigelockt und belästigt wurde.

d) Das Einschlagen der zwei Fensterscheiben auf dem Polizeirevier schließlich erfüllt den Tatbestand zweier reell konkurrierender Vergehen der Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 74 StGB. Eine gemeingefährliche Sachbeschädigung konnte darin nicht gesehen werden, da Fensterscheiben eines Polizeireviers keine Gegenstände sind, die zum öffentlichen Nutzen im Sinne des § 304 StGB dienen.

5.)

Von der weiteren Anklage eines Vergehens der falschen Anschuldigung, das dem Angeklagten wegen seiner gegen den Kripo-Hauptwachtmeister WXXXXX ausgesprochenen Verdächtigung, ihm Geld aus der Hosentasche gezogen zu haben, (C III 6)/ zur Last gelegt worden war, mußte er freigesprochen werden.

Der Angeklagte hat sich damit verteidigt, daß er gegen WXXXXX keine Anzeige erstattet, sondern lediglich das Abhandenkommen des Geldes gemeldet und dabei seine Vermutung, daß WXXXXX es genommen haben könne, ausgesprochen habe, unter der gleichzeitigen Betonung, daß er für seinen Verdacht keine Beweise habe. Dieses Verteidigungsvorbringen würde den Angeklagten nicht entschuldigen, da es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 164 StGB in seiner jetzigen Fassung keiner förmlichen Anzeige bedarf, sondern eine Verdächtigung genügt. Es konnte ihm jedoch nicht nachgewiesen werden, daß er ein Verfahren gegen WXXXXX herbeiführen wollte. Er behauptet, es sei ihm lediglich darum gegangen, das Geld wieder zu bekommen. Daß dem Angeklagten Geld abhanden gekommen ist, kann nicht widerlegt werden. Dafür, daß dem Angeklagten tatsächlich mehr an der Wiedererlangung des Geldes als an einem Verfahren gegen WXXXXX lag, spricht, daß er in diesem Falle entgegen seiner sonstigen Gewohnheit keine direkte Anzeige erstattet und sich auch vorsichtig ausgedrückt hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann dem Angeklagten jedenfalls nicht nachgewiesen werden, daß sein Vorsatz direkt auf die Herbeiführung eines Verfahrens gegen W. gerichtet war. Ein bedingter Vorsatz genügt jedoch nicht, da das Gesetz die Absicht des Täters erfordert.

V.

Mit dem Schreiben vom 29.4.52 /C IV/, das der Angeklagte seiner Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß 1 Ms 3/52 nachreichte, hat er sich eines Vergehens der üblen Nachrede in rechtllichem Zusammentreffen mit einem Vergehen der Beleidigung gemäß §§ 186, 185, 73 StGB schuldig gemacht.

a) Das Schreiben enthält im wesentlichen die ehrverletzende, unwahre Tatsachenbehauptung, daß Justizminister Dr. J. Generalstaatsanwalt Dr. R. u.a. durch Mißbrauch von gesetzlichen Paragraphen die Rechtsbeuger und Räuber der Judenvermögen in Schutz genommen hätten. Zu Gunsten des Angeklagten wird wieder angenommen, daß er seine Behauptung nicht wider besseres Wissen, sondern nur mit bedingtem Vorsatz gemacht hat. Es wird insoweit auf die früheren Ausführungen zu dieser Frage verwiesen. Das Schreiben des Angeklagten erfüllt daher den Tatbestand des § 186 StGB.

Angegriffen durch diese üble Nachrede sind ausser dem Justizminister auch der Generalstaatsanwalt Dr. R. und andere Personen. Es liegen daher mehrere in gleichartiger Idealkonkurrenz stehende Vergehen gemäß §§ 186, 73 StGB vor. Der vom bayerischen Staatsminister der Justiz gestellte Strafantrag enthält jedoch keine näheren Angaben darüber, ob der Strafantrag nur wegen der Beleidigung seiner Person oder auch zugleich in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter der übrigen angegriffenen Personen gestellt worden ist. Da in dem früheren Strafantrag des bayerischen Staatsministers der Justiz wegen der in dem Schreiben des Angeklagten vom 16.1.51 und 20.2.51 enthaltenen Beleidigungen

gungen /C I 2)/ ausdrücklich hervorgehoben ist, daß dieser Strafantrag wegen der Beleidigung seiner Person u n d wegen der Beleidigung der übrigen angegriffenen Richter und Beamten gestellt wird, mußte zu Gunsten des Angeklagten im Zweifel aus der verschiedenen Formulierung dieser Strafanträge geschlossen werden, daß in dem jetzigen Falle nur hinsichtlich der Beleidigung des Justizministers selbst Strafantrag gestellt worden ist. Bezüglich der gegen die übrigen Personen begangenen üblen Nachrede steht daher der Bestrafung des Angeklagten das Fehlen eines Strafantrages entgegen (§§ 61, 194 StGB).

b) Das Schreiben des Angeklagten vom 29.4.52 erfüllt auch den Tatbestand einer formalen Beleidigung gemäß §§ 185, 73 StGB, da es neben der vorerwähnten Tatsachenbehauptung auch die Bemerkung enthält, daß die "braune Justiz von Bayern" unter der Leitung des Justizministers Dr. J. ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ stehe. Diese Äusserung stellt eine Mißachtungskundgebung nicht nur gegenüber der bayerischen Justiz als solchen, sondern auch gegenüber der Person des Justizministers dar. Dessen war sich der Angeklagte auch bewußt. Er mußte daher neben des Vergehens der üblen Nachrede auch eines Vergehens der Beleidigung für schuldig befunden werden.

VI.

Der Angeklagte war daher insgesamt schuldig zu sprechen:

1. eines fortgesetzten Vergehens der vorsätzlichen falschen Anschuldigung in Tateinheit mit 15 Vergehen der üblen Nachrede und 7 Vergehen der Beleidigung /E I, II und III/;
2. eines Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt /E IV 1 a)/;
3. zweier tateinheitlich zusammentreffender Vergehen der Beleidigung /E IV 1 d)/;
4. eines fortgesetzten Vergehens der vorsätzlichen falschen Anschuldigung /E IV 2/;

5. eines fortgesetzten Vergehens der Staatsverleumdung in Tateinheit mit einer fortgesetzten Übertretung des groben Unfugs /E IV 3/;
6. eines Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt in Tateinheit mit einem Vergehen der Körperverletzung und einem Vergehen der Beleidigung /E IV 4 a) - b)/;
7. dreier tateinheitlich zusammentreffender Vergehen der öffentlichen Beleidigung in Tateinheit mit einer Übertretung des groben Unfugs /E IV 4 c)/;
8. zweier in Tatmehrheit stehender Vergehen der Sachbeschädigung /E IV 4 d)/;
9. eines Vergehens der üblen Nachrede in Tateinheit mit einem Vergehen der Beleidigung /E V/;

Von der Anklage eines weiteren Vergehens der wissentlich falschen Anschuldigung /E IV 5/ musste er freigesprochen werden.

F.

Ob der Angeklagte für seine Taten strafrechtlich voll verantwortlich ist, war lange Zeit ungeklärt. Schon sein Verhalten anlässlich der Zwangsräumung am 3.9.51 und bei der Beschlagnahme der ausgehängten Schriftstücke und anschliessend im Polizeirevier und im Büro des Oberstaatsanwalts in Passau am 15.7.52 erschien bedenklich. Mehr noch aber mußte die Tatsache, daß der Angeklagte als Kaufmann nach der Durchführung der Zwangsräumung jede Verfügung über seine eingelagerten Waren ablehnte und diese gewissermassen preisgab, obwohl sie einen nicht unerheblichen Wert besitzen, Zweifel an seiner vollen Zurechnungsfähigkeit begründen. Dr. K. [REDACTED] vom städtischen Gesundheitsamt Passau erklärte den Angeklagten zunächst jedoch für voll zurechnungsfähig. Der Leiter der Heil- und Pflégeanstalt M. [REDACTED] Med.Rat.Dr.S. [REDACTED] dagegen setzte bereits auf Grund des Aktenstudiums starke Zweifel in die volle Verantwortlichkeit des Angeklagten. Bevor er sich mit diesem in Ver-

bindung setzten konnte, ereignete sich in Passau am 15.10.52 ein neuerlicher Vorfall. Der Angeklagte wurde an diesem Tag früh morgens dabei betroffen, als er auf die Scheiben seiner Geschäftsauslagen die Aufschriften "Jüdischer Laden 1952" und "Bayerische Justiz in Nöten" malte, und vorläufig festgenommen, um weiteren Unfug zu verhindern. Als er am Abend dieses Tages aus dem Polizeigewahrsam entlassen wurde, weigerte er sich das Polizeirevier zu verlassen, entkleidete sich, legte sich nieder und verweigerte jede Nahrungsaufnahme. Durch dieses Verhalten wurde Med.Rat Dr. S. [REDACTED], der den Angeklagten auf dem Polizeirevier in Passau aufsuchte und dem der Angeklagte jede Unterredung verweigerte, in seiner Ansicht über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 StGB bestärkt. Auch Dr. R. [REDACTED] beabsichtigte nun die Untersuchung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt zu beantragen.

Am 16.10.52 erließ die Strafkammer des Landgerichts Deggendorf gegen den Angeklagten einen Unterbringungsbefehl gemäß § 126 a StPO. Er befand sich dann bis 6.11.52 in der Heil- und Pflegeanstalt [REDACTED], wo er alle nur möglichen Schwierigkeiten machte und gegen Dr. S. [REDACTED] verschiedene Anzeigen erstattete. Am 31.10.52 ordnete die Strafkammer die weitere Begutachtung des Angeklagten durch den Leiter der Universitätsnervenklinik in München an. Hier befand sich S. [REDACTED] vom 6.11.52 bis 25.11.52. Dann wurde der Unterbringungsbefehl aufgehoben, da das schriftliche Gutachten des Professor Dr. [REDACTED] ihn im Gegensatz zu dem schriftlichen Gutachten des Med.Rat Dr. S. [REDACTED] für voll zurechnungsfähig erklärte. Sein während der Unterbringungshaft gegebenes Versprechen, sich bis zur Hauptverhandlung ruhig zu verhalten, hat der Angeklagte gehalten.

Die Sachverständigen, Professor Dr. [REDACTED] und Med.Rat Dr. S. [REDACTED], haben am Schluß der Beweisaufnahme, unter Berücksichtigung des nach der Erstattung ihrer schriftlichen Gutachten liegenden Verhaltens des Angeklagten und seiner 3-tägigen Beobachtung in der Hauptverhandlung ihre Gutachten erstattet. Sie stimmen darin überein, daß der Angeklagte zwar weder an einer Bewußtseinsstörung noch an einer Geisteskrankheit im Sinne einer prozeßhaften, d.i. fortschreitenden Psychose leidet oder

gelitten hat, jedoch ein querulatorischer Psychopath ist, d.h. ein Mensch mit einer abnormen, von den Durchschnittsmenschen abweichenden Wesensart, bei welchem die Vorstellung, daß alle Deutschen den Juden schlecht gesinnt sind, zu einer so starken überwertigen Idee geworden ist, daß er die Welt nur mehr aus dieser Perspektive - Deutsche gegenüber Juden - in schwarz-weiß Malerei sieht. / Auseinander gehen die beiden Gutachten nur hinsichtlich der Bewertung der Abartigkeit des Angeklagten und seiner überwertigen Idee. Professor Dr. W. [REDACTED] ist der Überzeugung, dass die Psychopathie noch keinen Krankheitswert besitzt und besessen hat und hält den Angeklagten für voll zurechnungsfähig. Med. Rat Dr. S. [REDACTED] dagegen vertritt die Ansicht, daß der psychopathische Zustand des Angeklagten im Zeitpunkt der Begehung der Taten doch bereits krankhaft und die ihn beherrschende überwertige Idee so mächtig gewesen sei, daß die Fähigkeit des Angeklagten, das Unerlaubte seines Tuns einzusehen und darnach zu handeln damals erheblich vermindert war.

Der Angeklagte ist zweifellos ein querulatorischer Psychopath, dessen Abartigkeit nach der Überzeugung des Gerichts auch heute noch an der Grenze des Krankhaften steht. Dies hat sein Verhalten in der Hauptverhandlung deutlich gezeigt. Er hat hier in der für einen Querulanten typischen Weise, maßlos und unbelehrbar, seine Beschuldigungen wiederholt, erweitert und auch auf dieses Gericht erstreckt, dieses und verschiedene Zeugen in zynischer und ausgesprochen boshafter Weise angegriffen, alles zu seinen Gunsten auszulegen und zu verdrehen versucht und in jeder prozessleitenden Maßnahme, die nicht seinen Vorstellungen oder Wünschen entsprach, sofort eine Benachteiligung und Parteilichkeit erblickt. Dabei hat er sich häufig aus einem heftigen Erregungszustand heraus plötzlich gelöst, um das Aufsehen, das er erregt hat, mit wohlgefälligem Lächeln zu genießen. Daß ihm solche Szenen, die seinem Verhalten bei der Zwangsräumung und Schriftstückbeschlagnahme entsprechen, wo er sogar seine eigene Frau geschlagen hat, einen grossen Spaß bereiten, trotzdem er sich dabei wirklich erregt, war deutlich erkennbar, Dafür,

daß ein solches Verhalten jeder Würde mangelt, hat er bei seiner hohen Selbstgefälligkeit und seinem bis zur Arroganz gesteigerten Selbstbewußtsein offenbar kein Gefühl.

Demgegenüber hat der Angeklagte, der zweifellos ein überdurchschnittlich intelligenter Mensch ist, jedoch auch gezeigt, daß er noch Selbstkritik besitzt und - wenn er will - auch zurückstecken kann. Dies ergibt sich aus seiner eigenen Bemerkung, "daß das Plakatieren ekelhaft gewesen sei" und aus der Tatsache, daß er sein Versprechen gehalten und sich von seiner Entlassung aus der Unterbringungshaft bis zum Hauptverhandlungstermin ruhig verhalten hat. Das Vorhandensein oder Fehlen eines solchen Einsichtsvermögens und einer solchen Korrigierbarkeit bildet nach der übereinstimmenden Ansicht beider Sachverständigen das Merkmal dafür, ob die Abartigkeit eines Menschen und seine Beherrschtheit von einer überwertigen Idee Krankheitswert besitzen oder nicht. Professor Dr. W. [REDACTED] gründet seine Überzeugung von der vollen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten darauf, daß dieser dieses Einsichts- und Beherrschungsvermögen noch besitzt. Med. Rat Dr. S. [REDACTED] dagegen bezweifelt, ob der Angeklagte schon zur Zeit der Begehung seiner Taten einsichtig und korrigierbar war und hält es für wahrscheinlicher, daß diese Einsichtsfähigkeit und Beherrschung erst nachher im Laufe der Zeit aufgetreten ist.

Das Gericht hat sich auf Grund des eigenen Eindrucks, den es im Laufe der 4-tägigen Verhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat, der Meinung des Professor Dr. W. [REDACTED] angeschlossen. Das Verhalten des Angeklagten und seine Einlassung zu den ihm zur Last gelegten Taten hat gezeigt, daß er sehr wohl wußte, was er wollte und getan hat und daß auch die Methoden, deren er sich zur Erreichung seines Ziels bedient hat, durchaus überlegt waren. Der Angeklagte hat die ihm zum Vorwurf gemachten Handlungen nicht begangen, weil er infolge seiner Abartigkeit und der Beeinträchtigung durch seine überwertige Idee nicht anders konnte, sondern - wie er es selbst ausgedrückt hat - "weil er das Kräfteverhältnis zwischen sich und dem Staat falsch eingeschätzt und geglaubt hat, sich in Deutschland erlauben zu können, was in

einem anderen Lande unmöglich gewesen wäre und er dort auch gar nicht versucht hätte". Als krank im Sinne einer seine Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden oder erhebliche vermindern den Beeinträchtigung seines Geistes oder Bewußtseinszustandes konnte der Angeklagte daher nicht angesehen werden und zwar auch nicht für die Zeit der Tatbegehung.

G.

Bei der Bemessung der gegen den Angeklagten auszusprechenden Strafen musste eine Reihe zu seinen Gunsten sprechender Umstände berücksichtigt werden. So war die Abartigkeit seines Wesens und die ihn beherrschende Idee von der Feindschaft aller Deutschen den Juden gegenüber als strafmildernd zu betrachten, da diese es ihm schwerer gemacht haben, die Verhältnisse und Umstände objektiv zu beurteilen und sich zu beherrschen, als dies bei einem normalen Menschen der Fall ist.

Besonders aber mussten die furchtbaren Erlebnisse des Angeklagten in den Konzentrationslagern des nationalsozialistischen Regimes berücksichtigt werden, die seine Ansicht von der Feindschaft aller Deutschen begreiflich erscheinen lassen.

Zu seinen Gunsten konnte auch angenommen werden, dass der Angeklagte bei seiner Wesensart, Mentalität und Herkunft und der Art und Weise der Abwicklung seiner Prozesse etwas Abnormales gesehen und die Nachsicht und Zurückhaltung der Gerichte und Behörden für Unsicherheit und Schwäche gehalten hatte.

Für den Angeklagten sprach endlich auch seine bisherige Straflosigkeit.

Es darf anderseits nicht verkannt werden, daß, wie der Sachverständige Professor Dr. W. ~~XXXX~~ überzeugend dargetan hat und gerade auch durch das Verhalten des Angeklagten bewiesen wird, bei solchen querulatorischen Psychopathen, jede Nachsicht und Weitherzigkeit nur eine negative Wirkung zeigt und zu weiteren

Taten anreizt.

Straferschwerend mußte auch die Vielzahl der Beleidigungen und falschen Anschuldigungen gewertet werden, die zur Folge hatten, daß eine so große Zahl von Richtern und Beamten, die nichts anderes getan hatten als ihre Pflicht, sich als Beschuldigte in Ermittlungsverfahren rechtfertigen mußten, sowie die Tatsache, daß der Angeklagte durch sein Treiben ein ganzes Landgericht ausser Tätigkeit gesetzt und eine ganze Stadt viele Monate lang in Unruhe und Aufregung gehalten hat.

Auch die Boshaftigkeit, mit welcher der Angeklagte bei seinem Treiben vorging, mußte straferschwerend wirken. Wie weit diese ging, hat sich auch darin gezeigt, daß er selbst sein Geschäft mit der Aufschrift "Jüdischer Laden 1952" versah, um so überall den Anschein zu erwecken, als ob die Juden in Deutschland schon wieder boykottiert und verfolgt würden. Dabei konnte nicht übersehen werden, daß der Angeklagte mit seinen erdichteten oder verdrehten Behauptungen und Beschuldigungen bewußt und absichtlich dem ganzen deutschen Volke in aller Welt geschadet hat und zwar gerade in einem Zeitpunkt, in dem sich dieses Volk um eine Bereinigung und Wiedergutmachung besonders dem jüdischen Volke gegenüber bemühte. Wer, wie der Angeklagte, freiwillig in einem fremden Lande lebt, und hier ungehindert und mit den gleichen Rechten wie die einheimische Bevölkerung seinen ertragreichen Geschäften nachgehen kann, muß auch seinerseits Toleranz zeigen und versuchen, sich den Sitten und Gesetzen des Gastlandes anzupassen.

Folgende Einzelstrafen erschienen daher dem Gericht angebracht und ausreichend:

1. für das fortgesetzte Vergehen der vorsätzlichen falschen Anschuldigung in Tateinheit mit 15 Vergehen der üblen Nachrede und 7 Vergehen der Beleidigung 4 Monate Gefängnis;
2. für das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt anläßlich der Zwangsräumung 3 Wochen Gefängnis;
3. für die 2 tateinheitlich zusammentreffenden Vergehen der Beleidigung der Polizeibeamten W [REDACTED] und 1 [REDACTED] 3 Wochen Gefängnis;

4. für das fortgesetzte Vergehen der vorsätzlich falschen Anschuldigung gegenüber den bei der Zwangsräumung beteiligten Polizeibeamten 1 Monat Gefängnis;
5. für das fortgesetzte Vergehen der Staatsverleumdung in Tateinheit mit einer fortgesetzten Übertretung des groben Unfugs 2 Monate Gefängnis;
6. für das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in Tateinheit mit einem Vergehen der Körperverletzung und einem Vergehen der Beleidigung anlässlich der Schriftstückbeschlagnahme gegenüber Polizeikommissär ~~XXXXXXXXXX~~ 1 Monat Gefängnis;
7. für die 3 ta-teinheitlich zusammentreffenden Vergehen der öffentlichen Beleidigung in Tateinheit mit einer Übertretung des groben Unfugs gegenüber ~~XXXXXXXXXX~~, ~~XXXXXXXXXX~~ und ~~XXXXXXXXXX~~ nach der Schriftstückbeschlagnahme 1 Monat Gefängnis;
8. für die 2 Vergehen der Schbeschädigung durch Einschlagen der Fensterscheiben auf dem Polizeirevier je 1 Woche Gefängnis;
9. für das Vergehen der üblen Nachrede in Tateinheit mit einem Vergehen der Beleidigung durch das Beschwerdeschreiben gegen den Eröffnungsbeschluss vom 29.4.52 2 Wochen Gefängnis.

Diese Einzelstrafen waren gemäß § 74 StGB auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen. Eine solche von 8 Monaten Gefängnis erschien dem Gericht erforderlich und ausreichend.

Auf diese Strafe wurde dem Angeklagten die von ihm erlittene Unterbringungshaft aus Billigkeitsgründen angerechnet, § 60 StGB.

Soweit der Angeklagte wegen falscher Anschuldigung oder öffentlicher Beleidigung bestraft worden ist, musste den durch die Taten verletzten Personen die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung des Angeklagten auf seine Kosten öffentlich bekannt zu machen. (§§ 165, 200 StGB).

Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, waren ihm, soweit er freigesprochen wurde, der Staatskasse die Kosten des Verfahrens zu überbürden, §§ 464, 465, 467 StPO.

Kraiger

Thum

Schmidt

Landgerichtsräte.